



HANDBUCH

FTCAM

für

**Nutzung Richter/in
am häuslichen Arbeitsplatz**

Stand 01.09.2016

Teil I

1. Einleitung.....	4
2. Aufruf von FTCAM.....	5
3. Herstellen und Speichern eines FTCAM Textentwurfs.....	7
4. Drucken der Ausfertigungen/Abschriften/Teilausfertigungen	8
5. FTCAM beenden.....	8
6. Hilfestellung bei Problemen.....	8

Teil II

Scheidungsverbundbeschluss ohne Auslandsbezug

1. Modul Scheidungsverbundbeschluss und Verbundteile auswählen.....	9
2. Aktenzeichen eingeben/auswählen	10
3. Daten betr. Scheidung eingeben.....	11
4. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben	12
5. Daten betr. Sorgerecht eingeben.....	15
6. Daten betr. Kosten und Verfahrenswert eingeben.....	17
7. Herstellen und Speichern des FTCAM Textentwurfs.....	18

Teil III

Scheidungsverbundbeschluss mit kompliziertem Versorgungsausgleich

1. Auswahl Masken bis Eingabe Daten betr. Scheidung	19
2. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben	19
2.1. Anrechte Ehemann	20
2.2. Anrechte Ehefrau.....	23
2.3. Summe Kapitalwerte, grobe Unbilligkeit gesamter VA, Gesamtausgleichswerte.....	26
2.4. Gleichartigkeits- und Geringfügigkeitsprüfungen	27
2.5. grobe Unbilligkeit/Unwirtschaftlichkeit einzelner Anrechte.....	30
3. Herstellen FTCAM Textentwurf	30

Teil IV

Scheidungsverbundsbeschluss mit Auslandsbezug

1.	Auswahl Masken bis Eingabe Aktenzeichen.....	31
2.	Daten betr. Scheidung eingeben.....	31
2.1.	mindestens einer Ausländer, beide Aufenthalt in Deutschland, keine Rechtswahl.....	31
2.2.	Rechtswahl ausländisches Recht	32
2.3.	mindestens ein Ehegatte Ausländer und einer Aufenthalt im Ausland, keine Rechtswahl ...	35
3.	Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben	37
4.	Sorgerecht, Kosten, Verfahrenswert.....	37
5.	Herstellen FTCAM Textentwurf.....	37

Teil V

Protokoll Verhandlungstermin Scheidung

1.	Maske Protokoll aufrufen.....	38
2.	Registerkarten der Protokollmaske aufrufen und ausfüllen.....	38
2.1.	Rubrum.....	38
2.2.	Erschienen.....	39
2.3.	VKH.....	39
2.4.	Ehescheidung.....	39
2.5.	Versorgungsausgleich.....	40
2.6.	Sorgerecht.....	40
2.7.	Vergleich.....	40
2.8.	Entscheidungen.....	41
3.	Herstellen FTCAM Textentwurf.....	41

Teil VI

Abänderung Versorgungsausgleich im isolierten Verfahren.....

44

A.	<u>frühere VA Entscheidung erging nach bis zum 31.08.2009 geltendem Recht</u>	44
1.	Zulässigkeitsprüfung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG.....	45
2.	Abänderung frühere Entscheidung bezüglich aller Anrechte beider Ehegatten	46
B.	<u>frühere VA Entscheidung erging nach ab 01.09.2009 geltendem Recht</u>	49
1.	Zulässigkeitsprüfung nach § 225 FamFG	50
2.	Abänderung der VA Entscheidung bezüglich des einen Anrechts, das sich geändert hat	51

Es ist geplant, das Handbuch bei Bedarf durch folgende Teile zu ergänzen:

Beschluss Aufhebung Lebenspartnerschaft
Beschluss Verfahrenskostenhilfe
Beschluss Anfechtung und Feststellung Vaterschaft mit UK
Beschluss § 1 GewSchG
Excel Tabelle Unterhaltsberechnung

Anlage 1: FTCAM Textentwurf zu Teil II.....	53
Anlage 2: FTCAM Textentwurf zu Teil III.....	57
Anlage 3: FTCAM Textentwurf zu Teil IV.....	65
Anlage 4: FTCAM Textentwurf zu Teil V.....	69
Anlage 5: FTCAM Textentwurf zu Teil VI A.	71
Anlage 6: FTCAM Textentwurf zu Teil VI B.	74

Teil I

1. Einleitung

Bitte lesen Sie zunächst das Formular F 1016, insbesondere zum downloaden von FTCAM.

Das seit 1980 entwickelte Programm FTCAM ist ein von Richtern für Richter entworfenes Spezialprogramm, welches z.Zt. in 14 Bundesländern allen Familiengerichten zur Verfügung steht. Es soll die Gerichtssoftware der jeweiligen Bundesländer ergänzen und hat drei Kernkompetenzen:

1. **die automatisationsunterstützte Herstellung eines Scheidungsverbundsbeschlusses nach ausländischem und deutschem Scheidungsrecht. FTCAM erfasst das ausländische Scheidungsrecht aller 196 von Deutschland anerkannten Staaten!** Das ist einmalig in Deutschland.
2. **die automatisationsunterstützte Herstellung von Versorgungsausgleichsbeschlüssen.** Dadurch kann im Vergleich zur Handhabung ohne Softwareunterstützung eine ganz erhebliche Zeitersparnis am richterlichen Arbeitsplatz erreicht werden. Im Gegensatz zu Versorgungsausgleichsrechenprogrammen (wie z.B. bei WinFam oder Strohal) wird bei FTCAM mit demselben Zeitaufwand ein für jedermann nachvollziehbarer Text entwickelt, in dem alle Rechenschritte, die Gesetzesgrundlagen und die maßgebliche Rspr. erläutert werden.

Sehr vorteilhaft ist, dass es bei vielen Gerichtsprogrammen eine Schnittstelle zwischen der Gerichtssoftware und FTCAM gibt, sodass dem richterlichen Anwender bereits beim Aufruf eines Falles viele Daten automatisiert zur Verfügung gestellt werden, die die Serviceeinheit bereits eingegeben hat. Auf diesen Vorteil muss man zwar bei einer häuslichen Nutzung verzichten, weil es z.Zt. keine Verbindung zwischen der Gerichtssoftware und dem häuslichen Arbeitsplatz gibt. Aber die Vorteile einer Nutzung von FTCAM überwiegen dennoch.

Nach Eingabe der Daten stellt FTCAM selbständig einen unterschrittsreifen **Entscheidungsentwurf** her. Man kann sich den PC Entwurf des Beschlusstextes auf dem Bildschirm ansehen und ihn wie eine ganz normale WORD-Datei abändern, speichern und auf verschiedene Weisen in den Dienst transportieren (s. F 1016).

3. die Möglichkeit, sich anhand von ca. 1.900 Musterformularen darüber zu informieren, wie man die alltägliche Dezernatsarbeit bei den erstinstanzlichen Familiengerichten erledigen kann. Da die Musterformulare fast das gesamte familienrichterliche Dezernat abdecken, heißt es nicht selten: „Was der Tempel für die Zivilrichter ist, ist FTCAM für die Familienrichter“. Die Musterformulare sind auch eine gute Diktatvorlage. Sie sollen aber nicht als Original für Verfügungen und Beschlüsse benutzt werden, weil das zu viel Arbeit bei den Kanzleien/Serviceeinheiten verursacht.

Einige **Vorteile** bei der Arbeit mit FTCAM:

- Sie erhalten Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen, auf Rechtsprechung, Kommentar und sonstige Literaturstellen. Das erleichtert vor allem dem Einsteiger im Familiendezernat die Arbeit.
- FTCAM unterstützt Sie mit Bearbeitungshilfen und Plausibilitätsprüfungen und hilft dadurch, falsche Ergebnisse durch Eingabefehler oder unrichtige Rechtsanwendung zu vermeiden. Mit FTCAM gibt es erfahrungsgemäß weniger Rechtsmittel als ohne FTCAM.
- Das Programm übernimmt Routine-, Rechen- und Schreibearbeiten. Das erspart Zeit und Arbeit.
- In Verfahren mit Auslandsbeteiligung werden in den meisten Fällen Sachverständigengutachten entbehrlich. Das spart Zeit und Geld.
- Bei der für die in der Alltagsarbeit besonders bedeutsamen Herstellung einer Versorgungsausgleichsentscheidung geben Sie nur die Daten der Auskünfte der Versorgungsträger ein und das Programm entwirft selbständig einen Text, der dem üblichen Entscheidungsstandard entspricht.
- Es dauert nur wenige Minuten bis ein unterschrittsreifer Entscheidungsentwurf erstellt ist.

Wenn Sie nach dem Lesen dieses Handbuchs erste Schritte mit FTCAM unternehmen wollen, können Sie sich das Formular F 1015e ausdrucken und danach verfahren.

2. Aufruf von FTCAM

Bitte starten Sie FTCAM mit einem Doppelklick (linke Maustaste) auf das folgende FTCAM Symbol.



Sie können FTCAM auch über „Start/Alle Programme/FTCAM/FTCAM“ aufrufen, z.B. auf privaten PCs.

Nach dem Aufruf des Programms müssen Sie beim ersten Mal einmalig Ihre persönlichen Daten und die Gerichtsdaten in folgende Maske eingeben:

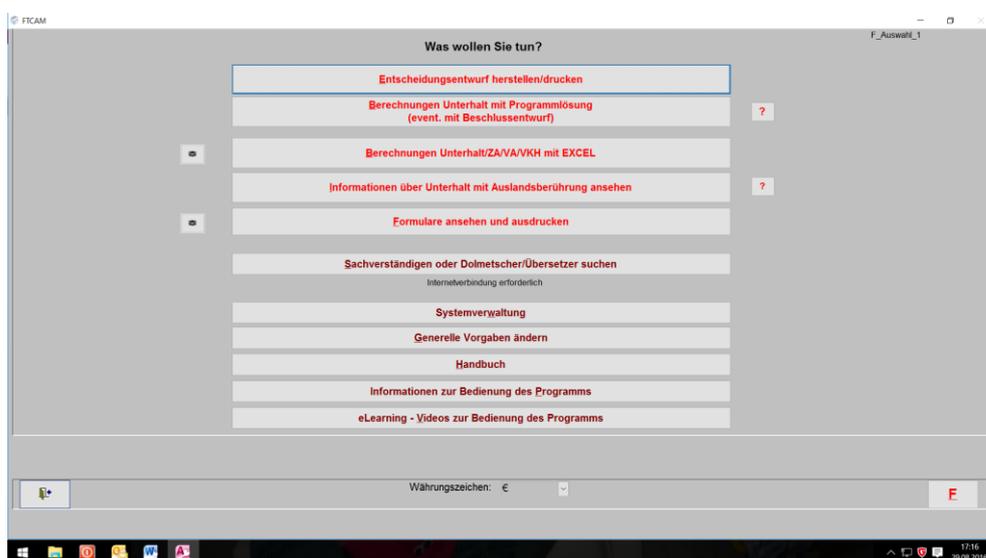
- ⇒ Geben Sie im Feld „Name“ denjenigen **Namen** ein, mit dem Sie **Beschlüsse unterzeichnen**.
- ⇒ Wählen Sie über die Schaltflächen Ihre **„Dienstbezeichnung“** und Ihre **„Abt./Ref./Dez. Nr.“** aus. Falls Sie für mehrere Abteilungen/Referate/Dezernate zuständig sind, verlassen Sie das Feld nach dem Eintrag mit Hilfe der Tabulatortaste und markieren das Feld anschließend erneut für den Eintrag einer weiteren Nummer.
- ⇒ Wählen Sie dann Ihr **„Amtsgericht“** sowie das für Ihr Amtsgericht zuständige **„Oberlandesgericht“** und Ihr **„Bundesland“** aus.

Ihre Daten werden durch Aufspielen eines Setups nicht gelöscht. Sie können diese und die Gerichtsdaten incl. Adresse Ihres Gerichts über die Menüs „Systemverwaltung/Gerichtsdaten ändern“ ändern.

Ab dem nächsten Aufruf kennt das Programm Ihre Daten und dann öffnet sich die folgende Maske.



Sie müssen dann nur noch überprüfen, ob Ihr Name erschienen ist und ob „Richter/in“ aktiviert ist.
⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Auswahl_1“.



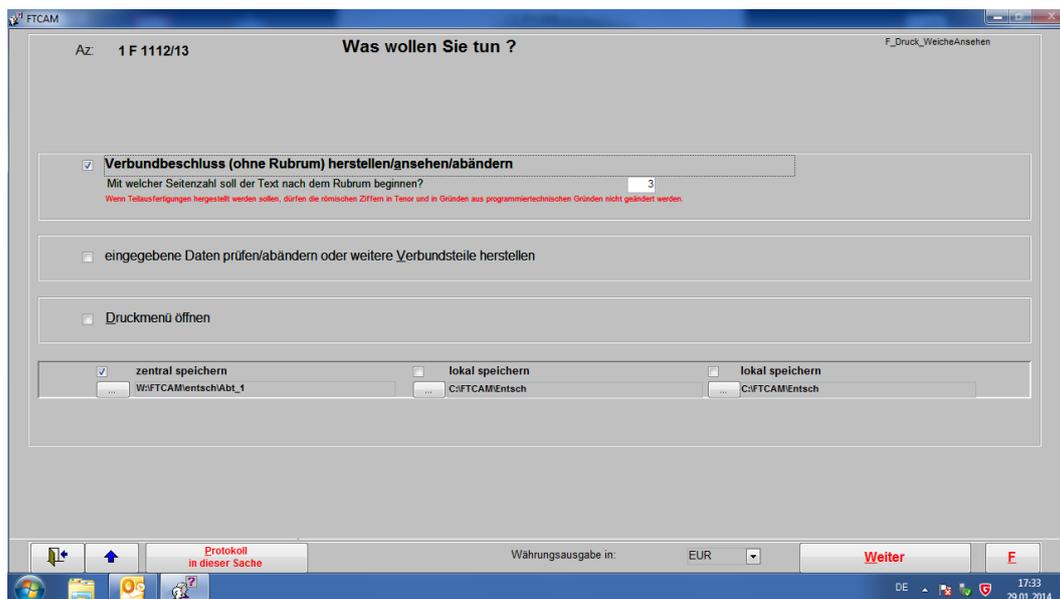
- ⇒ Wenn Sie EDV Anfänger sind, wählen Sie zunächst „**Informationen zur Bedienung des Programms**“ aus. Sie erfahren z.B., dass Sie eine Schaltfläche wie „Weiter“ mit der linken Maustaste anklicken müssen, und dass in der Regel Daten dort einzugeben sind, wo der Cursor steht. Dieses Feld wird rot angezeigt. Ausgefüllte Felder werden grau angezeigt. Bei erneutem Aufruf können alle Eingaben geändert werden. Sehr häufig finden Sie auf Masken eine Taste mit einem roten Fragezeichen. Wenn Sie diese anklicken, erhalten Sie praxisnahe Hintergrundinformationen. Auf fast allen Masken können Sie mit der Tabulatortaste von Feld zu Feld wandern und Text eingeben. Wenn Sie die Informationen gelesen haben, klicken Sie bitte die Taste „Zurück“ an. Sie landen dann wieder auf der Maske „F_Auswahl_1“.
- ⇒ Sie können auch die unterste Taste anklicken und sich einige eLearning-Videos ansehen.
- ⇒ Je nachdem welches Modul Sie von FTCAM nutzen wollen, müssen Sie eine der obersten drei Tasten anklicken.

Wie Sie die einzelnen Module von FTCAM nutzen können (z.B. Herstellung eines Entscheidungsentwurfs), wird in den Teilen II ff des Handbuches beschrieben.

3. Herstellen und Speichern eines FTCAM Textentwurfs

am Beispiel einer Verbundentscheidung (Teile II - IV)

⇒ Nach Beendigung aller Eingaben erscheint die Maske „F_Druck_WeicheAnsehen“.

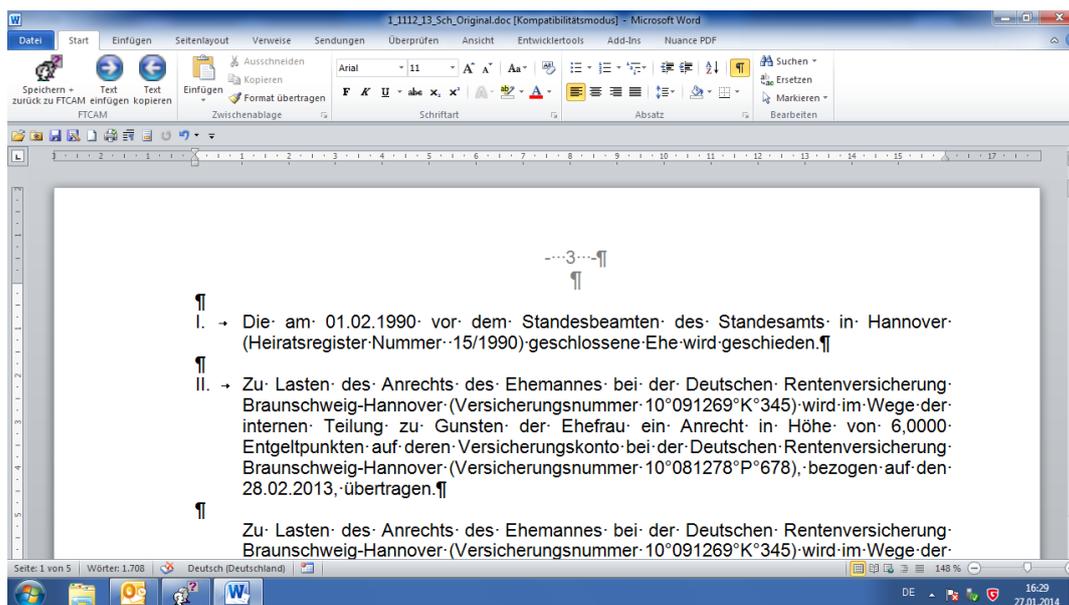


Voreingestellt ist die Variante, „Verbundbeschluss (ohne Rubrum) herstellen/ansetzen/abändern“. Dadurch soll erreicht werden, dass das Programm Entwurf nicht unkritisch einfach übernommen wird, obwohl jeder Anwender nach dem 100. Mal feststellt, dass in der Regel nichts zu beanstanden ist.

Beim Speicherort müssen Sie „lokal speichern“ wählen und den Pfad angeben, unter dem Sie zuhause FTCAM installiert haben (empfohlen wird c:\ftcam), ergänzt um den Ordner \entsch\Abt.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich das Programm Word

Es erscheint der Textentwurf als normales Worddokument. Dieser kann wie jede Worddatei geändert werden.



Nach der Genehmigung bzw. Änderung des Textentwurfs müssen Sie in der Word Kopfleiste den Button „**Speichern + zurück zu FTCAM**“ anklicken.

Dann erscheint wieder die Maske „**F_Druck_WeicheAnsehen**“.

4. Drucken der Ausfertigungen, Abschriften, Teilausfertigungen

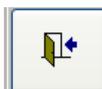
Das sollte im Dienst geschehen.

Bitte informieren Sie sich insoweit in dem Handbuch, das für Ihre Gerichtssoftware gilt.

5. FTCAM beenden

Weil kein Druckprodukt hergestellt werden soll, müssen Sie FTCAM beenden.

Dazu klicken Sie die folgende Schaltfläche im Fuß von FTCAM an:



Sie gelangen dann zurück zur Start- bzw. Auswahlmaske (ggf. mehrfach anklicken).

Mit der Schaltfläche



beenden Sie FTCAM.

6. Hilfestellung bei Problemen

Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Anwender es mit mehreren Programmen (FTCAM, EUREKA-FAM, Windows, Word, Access, Excel) und mehreren „zuständigen“ Stellen zu tun hat, und dass sich die Programme, die Programmversionen und die Situationen immer wieder ändern.

Wenn FTCAM nicht funktioniert oder wenn es Probleme mit FTCAM gibt oder wenn Sie FTCAM nicht auf Ihrem häuslichen Arbeitsplatz installieren können:

Sie können jederzeit die FTCAM Hotline kontaktieren: Otto.Seibert@ftcam.de Tel. 0152 34045683 oder Dieter.Hoebbel@ftcam.de Tel. 0511 412239.

Beim Installieren auf dem häuslichen Arbeitsplatz helfen die Formulare 1011a, 1016.

Für den Erstanwender von FTCAM sind auch die in dem Formular 1015 aufgelisteten E-Learning Kurzfilme über FTCAM hilfreich.

Wenn Sie Probleme mit Windows/Word/Access/Excel haben:

Bitte benutzen Sie zunächst die Hilfestellungen der jeweiligen Programme. Falls nötig können Sie auch in diesen Fragen die FTCAM Hotline kontaktieren.

Teil II

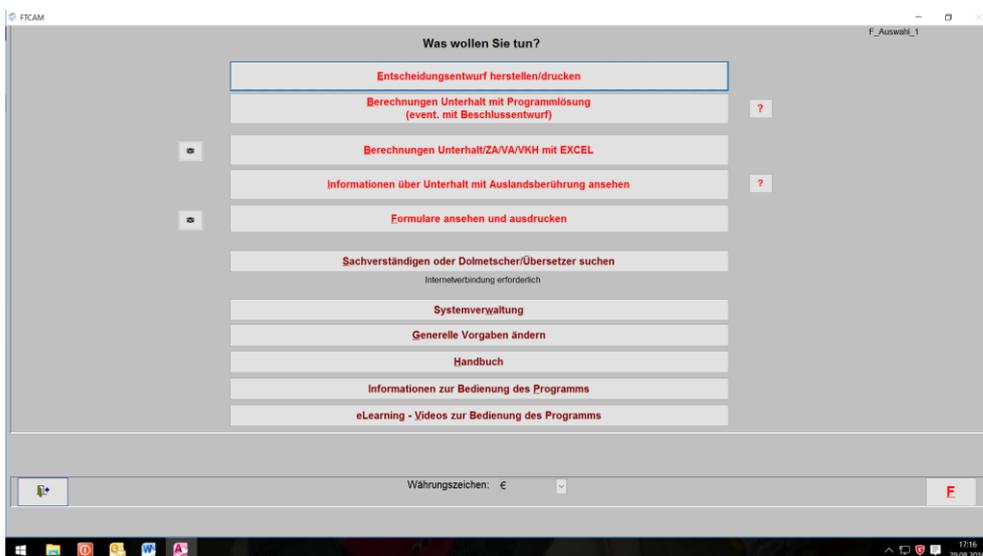
Scheidungsverbundsbeschluss ohne Auslandsbezug mit einfachem Versorgungsausgleich mit Sorgerechtsantrag mit Kostenentscheidung/Festsetzung Verfahrenswert mit Rechtsmittelbelehrung

1. Modul Scheidungsverbundsbeschluss und Verbundteile auswählen

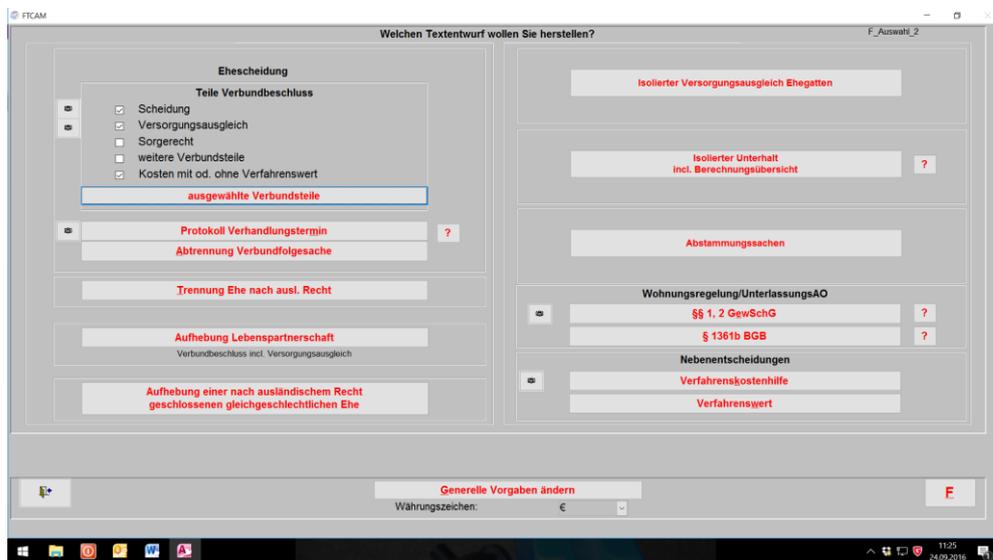
Es wird davon ausgegangen, dass Sie FTCAM installiert und Ihre persönlichen Daten eingegeben haben (Teil I), und dass sich nach dem Start die folgende Maske geöffnet hat.



⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Auswahl_1“.

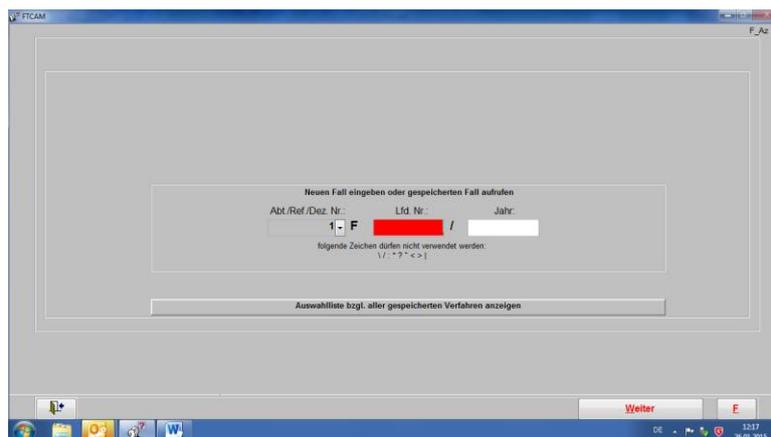


Nach dem Anklicken von „Entscheidungsentwurf herstellen/drucken“ öffnet sich die Maske „F_Auswahl_2“.

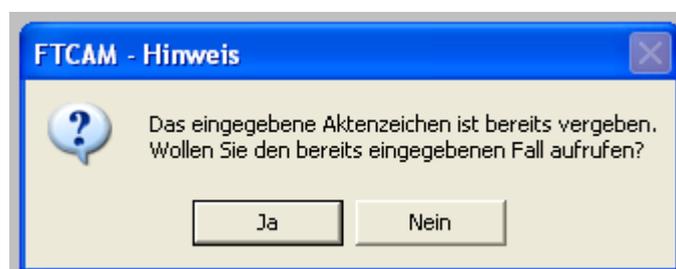


- ⇒ Die Standardeinstellung (Verbundteile Scheidung, Versorgungsausgleich, Kosten/ Verfahrenswert) soll in unserem Fall durch Sorgerecht erweitert werden. Setzen Sie daher vor Sorgerecht ein Kreuz und klicken Sie dann die Schaltfläche „ausgewählte Verbundteile“ an.
- ⇒ Es erscheint die Maske „F_Az“ zur Eingabe / Auswahl des Aktenzeichens:

2. Aktenzeichen eingeben/auswählen



Wenn Sie bereits früher unter diesem Aktenzeichen einen Entscheidungsentwurf erstellt hatten, erscheint folgender Dialog:



Sie können mit „Ja“ eine bereits erstellte Entscheidung aufrufen. Dann erscheint zur Weiterbearbeitung die Maske „F_AzSchTrEingang“ und danach die Maske „F_Sch_Schaltflaeche“, auf der Sie die einzelnen Verbundverfahrensteile anwählen können. Wenn Sie „Nein“ anklicken, erscheint wieder die vorherige Maske und Sie können ein anderes Aktenzeichen eingeben.

3. Daten betr. Scheidung eingeben

⇒ Nach dem Anklicken von „**Ausgewählte Verbundteile**“ öffnet sich die Maske „**F_Sch_ROM III**“ zur Eingabe der Daten betr. Heirat und Scheidung:

The screenshot shows the 'Daten betr. Scheidung' form in the FTCAM system. The form is titled 'Daten betr. Scheidung' and includes the following fields and options:

- Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet?** (checked) ja nein
- Heirat:** 01.01.1990, **Ehezeitbeginn:** 01.01.1990, **ZU SchAntrag:** 01.03.2013, **Ehezeitende:** 28.02.2013
- vor dem Standesbeamten?** (checked) Ja Nein
- Standesamt:** Hannover, **HeiratRegNr:** 15/1990, **Staat:** (wenn Heiratsort im Ausland)
- Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland?** (checked) ja nein
- Haben die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen?** ja nein
- Hat es früher eine Trennungsentscheidung gegeben (Art. 9 ROM III-VO)?** ja nein
- Hatten beide Ehegatten bei Anrufung des Gerichts ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland?** (checked) ja nein
- Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):**
 - Ehemann:** Deutschland, außerdem - nicht "effektiv" - Ehemann ist staatenlos
 - Ehefrau:** Deutschland, außerdem - nicht "effektiv" - Ehefrau ist staatenlos
- Antragstellerin** (checked) Ehefrau Ehemann
- VB Antragsgegnerin** (checked) kein VB oder VB stellt keinen Antrag stellt Scheidungsantrag beantragt Abweisung Scheidungsantrag
- Antragsgegnerin persönlich** (checked) stimmt zu widerspricht widerspricht nicht äußert sich nicht
- Soll der Verfahrensteil Scheidung begründet werden?** (checked) da "einverständliche" Scheidung (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG) da Beschluss in mdl. Verhandlung bekannt gegeben und Verzicht auf RM (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 FamFG)

Buttons at the bottom: **Generelle Vorgaben ändern**, **Weiter**, **F**. The system tray shows the date 23.01.2015 and time 13:13.

Beim Aufruf des Falles müssten folgende Felder bereits mit den Daten aus EUREKA-FAM gefüllt sein: Heirat, Standesamt, HeiratRegNr., ZU SchAntrag, Staatsangehörigkeit Ehegatten, Antragsteller. Wenn eines dieser Felder nicht gefüllt ist (z.B. ZU SchAntrag), liegt es normalerweise daran, dass Ihre Serviceeinheit diese Daten nicht in EUREKA-FAM eingegeben hat. Im Übrigen sind – wie in bei allen FTCAM Modulen - die Standardsituationen voreingestellt, also bei einer Scheidung, dass die Ehegatten in Deutschland leben, dass der Antragsgegner keinen Verfahrensbevollmächtigten hat, dass der Antragsgegner der Scheidung zustimmt, und dass deswegen keine Scheidungsgründe erforderlich sind. Sie müssen überprüfen, ob diese Einstellungen für Ihren Fall zutreffen. Wenn nicht, müssen Sie die betreffenden Angaben durch Anklicken einer der anderen Varianten abändern.

Alle Angaben entsprechen dem Standardfall. Daher braucht man im Normalfall auf dieser Maske nur alles zu kontrollieren und wie in unserem Fall nichts einzugeben.

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VorpruefungVA3**“.

4. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben

In diesem Kapitel soll nur der einfache Versorgungsausgleichsfall dargestellt werden, dass beide Ehegatten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, und dass die Differenz der beiden Anrechte nicht geringfügig ist. Ein komplizierter VA Fall wird im Teil III des Handbuches abgehandelt.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Versorgungsausgleich
F_VorpruefungVA3

Die Ehezeit beträgt mehr als 3 Jahre.
Ein Antrag auf Durchführung des VA gem. § 3 Abs.3 VersAusglG ist nicht erforderlich.

VA-Daten sollen eingegeben werden

zur Prüfung des öffentlich-rechtlichen VA (§§ 9 - 19 VersAusglG)

VA-Daten sollen nicht eingegeben werden, weil

keiner der Ehegatten VA-Anrechte in der Ehezeit erworben hat.

der VA durch gesonderten Beschluss abgetrennt wurde (§ 140 FamFG).

der VA durch Vereinbarung insgesamt
- ausgeschlossen oder
- in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbezogen oder
- Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorbehalten worden ist (§ 6 VersAusglG).

Einzelheiten siehe

DE 17:43
02.07.2013

⇒ Weil der VA im vorliegenden Fall durchgeführt werden soll, nichts ändern.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA2“ für die **Anrechte des Ehemannes**.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Versorgungsausgleich
F_VorpruefungVA2

Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?
EHEMANN

Rentenbezug ?

Ist vereinbart worden, dass bzgl. aller Anrechte des Ehemannes nur ein Teil der Ehezeit berücksichtigt werden soll? Ja Nein

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

		Anzahl
Beamtenversorgung	<input type="checkbox"/> BV	
Berufsständische Versorgung	<input type="checkbox"/> BetV	
Versorgung der Abgeordneten	<input type="checkbox"/> AbgV	
Betriebliche Altersversorgung	<input type="checkbox"/> BetraAV	
Zusatzversorgung Öffentl. Dienst	<input type="checkbox"/> ZVoD	
Private Altersvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivAV	
Private Invaliditätsvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivIV	

VA-Daten EHEFRAU

DE 11:59
09.05.2015

Im vorliegenden Fall ist bei GRV ein Haken zu setzen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ für die GRV des Ehemannes.

Da der Name des Versorgungsträgers und die Versicherungsnummer schon aus EUREKA importiert worden sind, brauchen diese Daten nur kontrolliert und der Ehezeitanteil in Entgeltpunkten eingeben zu werden, Arbeit von wenigen Sekunden. Den Rest erledigt das Programm.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA2“ für die **Anrechte der Ehefrau**.

Auch hier nur bei GRV einen Haken setzen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ für die GRV der Ehefrau.

Auch hier nur die EP Punkte Ehezeitanteil (hier 7,21) eintragen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_Gesamtschau“.

Sie brauchen nichts zu tun.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig“.

The screenshot shows a software window titled "Unbilligkeit/Unwirtschaftlichkeit bzgl. einzelner Anrechte" with the case number "Az. 1 F 1112/13". The window contains two sections for input:

- The first section asks: "Soll bzgl. einzelner Anrechte grobe Unbilligkeit geprüft werden (§ 27 VersAusglG)?" with radio buttons for "Ja" and "Nein". The "Nein" option is selected.
- The second section asks: "Soll bzgl. einzelner Anrechte die Unwirtschaftlichkeit des Ausgleichs geprüft werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG)?" with radio buttons for "Ja" and "Nein". The "Nein" option is selected.

At the bottom right of the window, there are two buttons: "Weiter" (highlighted in blue) and "E". The Windows taskbar at the bottom shows the system tray with the date "02.07.2013" and time "18:15".

Sie brauchen nichts zu tun.

5. Daten betr. Sorgerecht eingeben

Da Sie in unserem Fall auch eine Sorgerechtsentscheidung erstellen wollen (Eingabe II.1), erscheint die Maske „SO_Antrag“.

Az: 1 F 1/15

Vorfragen Sorgerecht

F_SO_Antrag

Hatten die Kinder bei Stellung des Sorgerechtsantrages ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland? ja nein, sondern in:

Hat der Sachverhalt eine enge Verbindung zu einem ausländischen Staat und erfordert der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes die Anwendung des Sorgerechts dieses Staates (Art. 15 Abs.2 KSU)? nein ja, weil ...

Weiter F

Wenn die Kinder keinen Aufenthaltsort im Ausland und keine enge Verbindung zu einem ausländischen Staat haben, brauchen Sie nichts zu ändern. Es gilt auch dann deutsches Sorgerecht, wenn die Eltern und die Kinder Ausländer sind. Wenn Sie die erste Frage mit „nein“ oder die zweite Frage mit „ja“ beantworten, öffnen sich weitere Felder und das Programm prüft, ob und welches ausländische Sorgerecht anzuwenden ist.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SO“.

Az: 1 F 1112/13

Daten betr. Sorgerecht

F_SO

Anzahl der minderjährigen Kinder: 2

Nachname der Kinder: Özer bei unterschiedlichen Nachnamen der Kinder vor dem Drücken über "erst ansehen" Textentwurf abändern

Staatsangehörigkeit des Kindes: wie Vater wie Mütter

Das Kind kann die Staatsangehörigkeit des Vaters oder/und der Mutter oder/und eine dritte Staatsangehörigkeit haben. Wenn es mehrere Staatsangehörigkeiten hat, gilt die 'effektivere' Staatsangehörigkeit (vom Kind beherrschte Sprache, Religion, Aufenthaltszeiten in den Staaten ...).

Vorname: Yasmin Geburtsdatum: 03.04.2003

Imru: 06.08.2005

Ist persönliche Anhörung erfolgt? ja nein

Weiter F

Wenn man die Kinderzahl eingibt (z.B. 2), öffnen sich die erforderlichen Eingabefelder.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SOEntsch“.

Voreingestellt ist, dass die Mutter das volle Sorgerecht erhält. Der Anwender kann aber auch viele andere Entscheidungen auswählen. Wenn sich der Anwender über Einzelheiten informieren möchte, kann er über das „?“ im Fuß das einschlägige Formular aufrufen.

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_KO**“.

6. Daten betr. Kosten und Verfahrenswert eingeben

Wie immer ist der Standardfall (§ 150 Abs.1 FamFG) vorgegeben, aber abänderbar.

Wenn Sie mit FTCAM den Verfahrenswert automatisationsunterstützt festsetzen wollen, erscheint beim Anklicken von „Weiter“ die Maske „VerfWert_Verbund“.

Das Programm stellt automatisch fest, welche Verfahrensteile es beim VA gibt, wieviele Anrechte es gibt und errechnet dann automatisch die Verfahrenswerte der einzelnen Verfahrensteile sowie den gesamten Verfahrenswert. Der Anwender braucht im Normalfall nur die Einkommenswerte der Ehegatten einzugeben. Den Rest erledigt das Programm. Die zahlreichen „?“ helfen bei Einzelfragen in Sonderfällen.

7. Herstellen und Speichern des FTCAM Textentwurfs

Abschließend wird die Maske „**F_Druck_WeicheAnsehen**“ geöffnet.

- ⇒ Wenn Sie „**Weiter**“ anklicken, stellt FTCAM in Sekundenschnelle den als [Anlage 1](#) beigefügten 4 Seiten langen unterschriftsreifen Textentwurf her. Die jeweils passenden Rechtsmittelbegehungen werden automatisch angefügt, ein großer Vorteil von FTCAM.

Sie müssen für einen Verbundbeschluss ohne Auslandsbezug insgesamt nur ca. 5 Minuten aufwenden.

Tipp (siehe auch Formular 1051):

Erstellen Sie den Entscheidungsentwurf in Ruhe ca. 1 Woche vor dem Verhandlungstermin, damit noch evtl. Fragen geklärt werden können, die sich beim Erstellen des PC Entwurfs ergeben. Drucken Sie sich den Entwurf aus.

- Wenn Sie im Sitzungssaal einen PC haben (was bei immer mehr deutschen Familiengerichten der Fall ist) und die FTCAM-Datenbankdateien über den Server erreichbar sind, können Sie dort den Fall vor Eintritt der Beteiligten aufrufen und dann verhandeln. Wenn sich etwas ändert, können Sie die Änderungen am Ende der Sitzung eingeben. Wenn sich nichts ändert oder wenn Sie die Änderungen im Sitzungssaal vorgenommen haben, können Sie den Beschluss am Ende der Sitzung unterschreiben und in die Akte legen. Wenn sich etwas ändert, Sie aber im Sitzungssaal keinen PC bedienen wollen, können Sie die Änderungen handschriftlich auf dem Entwurf notieren und nach der Sitzung im Dienstzimmer vornehmen.
- Wenn Sie im Sitzungssaal keinen PC haben und sich nichts ändert (was erfahrungsgemäß in ca. 70 % der Verfahren der Fall ist), können Sie den Beschluss am Ende der Sitzung unterschreiben und in die Akte legen. Andernfalls können Sie die Änderungen auf dem Entwurf notieren und nach der Sitzung im Dienstzimmer vornehmen.

Teil III

Scheidungsverbundsbeschluss mit kompliziertem Versorgungsausgleich ohne Auslandsbezug ohne Sorgerechtsantrag mit Kostenentscheidung/Festsetzung Verfahrenswert mit Rechtsmittelbelehrung

Beim Versorgungsausgleich bietet Ihnen FTCAM besonders große Vorteile, weil Sie im Prinzip nur die Auskunftsdaten der Versorgungsträger in FTCAM eingeben müssen, und weil das Programm praktisch alle Restarbeiten übernimmt und Ihnen einen unterschriftsreifen Beschluss entwirft. Das ist besonders vorteilhaft, wenn die Ehegatten zahlreiche Anrechte erworben haben, und wenn zu prüfen ist, ob Anrechte wegen Geringfügigkeit auszugleichen oder nicht auszugleichen sind.

Sie können während der Bearbeitung oder bei einem erneuten Aufruf alle Eingaben pflegeleicht abändern. Das Programm stellt sich (wie ein Navigationsgerät im Straßenverkehr) immer sofort auf die neue Situation um.

Wenn der Anwender etwas geübt ist, dauert die Herstellung des im Folgenden dargestellten Textentwurfs ca. 10-15 Minuten.

1. Auswahl Masken bis Eingabe Daten betr. Scheidung

Es gelten die Ausführungen zu Teil II 1. + 2 + 3.

2. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben

- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ auf der Maske „**F_Sch_ROM III**“ öffnet sich die Maske „**F_VorpruefungVA3**“.
- ⇒ Weil der VA im vorliegenden Fall durchgeführt werden soll, nichts ändern.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ auf der Maske „**F_VorpruefungVA3**“ öffnet sich die Maske „**F_VorpruefungVA2**“ für die Anrechte des Ehemannes.

2.1. Anrechte Ehemann

In diesem Beispielsfall ist je ein Haken vor „GRV“ und „GRV Ost“ zu setzen und hinter „BetrAV“ eine 1 und hinter „PrivAV“ eine 2 einzutragen.

Zunächst werden nacheinander die Daten aller Anrechte des Ehemannes abgefragt. Danach werden nacheinander die Daten aller Anrechte der Ehefrau abgefragt.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ für das Anrecht des Ehemannes in der allgemeinen Rentenversicherung.

⇒

Da der Name des Versorgungsträgers und die VersicherungsNr. schon aus EUREKA importiert worden sind, brauchen diese Daten nur kontrolliert und der Ehezeitanteil in Entgeltpunkten eingegeben zu werden. Den Rest erledigt das Programm.

Für diese und die folgenden Masken gilt: Die Datumseingabe ist keine Pflichteingabe. Bei teilweisem oder völligem Ausschluss des Anrechts sind die betreffenden Fragen zu bejahen. Dann ändert sich automatisch die Maskenföhrung.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öfnet sich die Maske „F_GRV“ erneut, jetzt für das angliederungsdynamische Anrecht des Ehemannes in der allgemeinen Rentenversicherung Ost.

Hier braucht nur der Ehezeitanteil der Entgeltpunkte Ost eingegeben zu werden.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öfnet sich die Maske „F_BetrAV“ für das Anrecht des Ehemannes aus der betrieblichen Altersversorgung.

Hier ist die Auskunft des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung zu folgenden Punkten auszuwerten: Name der BetrAV, Art Geschäftszeichen, Geschäftszeichen, Bezugsgröße, Ehezeitanteil, Ausgleichswert, interner Ausgleich wie im vorliegenden Fall oder externer Ausgleich, Regelung der Durchführung VA, Höhe Teilungskosten (wenn intern). Der Anwender braucht nichts zu entscheiden. Einzige Ausnahme: Angemessenheit Teilungskosten. Hilfe leisten die Informationen, die man erhält, wenn man das „?“ rechts unten anklickt.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ für das erste Anrecht des Ehemannes aus der privaten Altersvorsorge.

Hier ist die Auskunft des Versorgungsträgers der ersten privaten Altersvorsorge zu folgenden Punkten auszuwerten: Name der PrivAV, Art Geschäftszeichen, Geschäftszeichen, Bezugsgröße, Ehezeitanteil, Ausgleichswert, externer Ausgleich. Der Anwender braucht nichts zu entscheiden.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externerT“.

Hier ist nur ankreuzen, warum der externe Ausgleich stattfinden soll (das Programm rechnet die dazu maßgeblichen Grenzwerte aus), ob und welchen Zielversorgungsträger die Ehefrau gewählt hat und wie hoch der Zinssatz ist.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_PrivAV**“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht des Ehemannes aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VA_externet**“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht des Ehemannes aus der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die erste betriebliche Altersvorsorge zu machen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VorpruefungVA2**“ erneut, jetzt für die Ehefrau.

2.2. Anrechte Ehefrau

Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?		Rentenbezug ?	
Ist vereinbart worden, dass bzgl. aller Anrechte der Ehefrau nur ein Teil der Ehezeit berücksichtigt werden soll? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Gesetzliche Rentenversicherung	<input checked="" type="checkbox"/> GRV <input type="checkbox"/> GRV Ost <input type="checkbox"/> KnRV <input type="checkbox"/> KnRV Ost <input type="checkbox"/> HcV		
Landwirtschaftliche Alterskasse	<input type="checkbox"/> LAK <input type="checkbox"/> LAK Ost		
Anzahl			
Beamtenversorgung	<input type="checkbox"/> BV		
Berufsständische Versorgung	<input type="checkbox"/> BstV		
Versorgung der Abgeordneten	<input type="checkbox"/> AbgV		?
Betriebliche Altersversorgung	<input type="checkbox"/> BetrAV		
Zusatzversorgung Öffentl. Dienst	<input checked="" type="checkbox"/> ZVöD	1	?
Private Altersvorsorge	<input checked="" type="checkbox"/> PrivAV	3	
Private Invaliditätsvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivIV		

In diesem Beispielsfall ist ein Haken vor „GRV“ zu setzen und hinter „ZVÖD“ eine 1 und hinter „PrivAV“ eine 3 einzutragen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_GRV**“ erneut, jetzt für das Anrecht der Ehefrau bei der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
EHEFRAU
GRV - allgemeine Rentenversicherung
F_GRV

Name der GRV auswählen
Braunschweig-Hannover

Versicherungsnummer: 10 081278 P 678
Datum der Auskunft: (keine Pflichteingabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte:	11,8000
	Monatsrente:	331,23
Ausgleichswert	Entgeltpunkte:	5,9000
	Monatsrente:	165,62
	korresp. Kapitalwert:	37.992,57

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular Weiter E

Es gelten die Ausführungen wie zur GRV des Ehemannes.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_ZVöD“ für das Anrecht der Ehefrau bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
EHEFRAU
Zusatzversorgung öffentlicher Dienst
F_ZVöD

Name der ZVöD auswählen bzw. eingeben
VBL

Pflichtversicherung? Ja Nein

Art Geschäftszeichen: Az 2345
Datum der Auskunft: (keine Pflichteingabe)
Bezeichnung der Zusage auswählen bzw. eingeben: VBLklassik

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ist das Anrecht unverfallbar? Ja Nein

Ehezeitanteil:	Bezugsgröße: <input checked="" type="checkbox"/> Versorgungspunkte <input type="checkbox"/> Kapital <input type="checkbox"/> sonstige:	8,6
	weitere Bezugsgröße: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Versorgungspunkte <input type="checkbox"/> Kapital <input type="checkbox"/> sonstige:	
	weitere Bezugsgröße: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Versorgungspunkte <input type="checkbox"/> Kapital <input type="checkbox"/> sonstige:	
Ausgleichswert:	Versorgungspunkte:	4,3
	korresp. Kapitalwert:	5.800,00 EUR

Wie soll der Ausgleich stattfinden? intern extern
Durchführung VA geregelt in § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung

bei der Berechnung des Ausgleichswertes berücksichtigte Gesamteilungskosten: 200,00 EUR
Sind diese angemessen? Ja Nein

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular Weiter E

Hier ist die Auskunft des Versorgungsträgers der ersten privaten Altersvorsorge zu folgenden Punkten auszuwerten: Name der ZVöD, Art Geschäftszeichen, Geschäftszeichen, Pflichtversicherung?, Bezeichnung der Zusage, Unverfallbarkeit?, Bezugsgröße, weitere Bezugsgröße, Ehezeitanteil, Ausgleichswert, korrespondierender Kapitalwert, interner Ausgleich wie im vorliegenden Fall oder externer Ausgleich, Regelung der Durchführung VA, Höhe Teilungskosten (wenn intern). Der Anwender braucht insoweit nichts zu entscheiden. Bei der Frage, ob die Kosten angemessen sind, hilft wieder das „?“ rechts unten.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ für das erste Anrecht der Ehefrau bei der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die betriebliche Altersvorsorge des Ehemannes zu machen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externT“ für das erste Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die betriebliche Altersvorsorge des Ehemannes zu machen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externet“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ erneut, jetzt für das dritte Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externet“ erneut, jetzt für das dritte Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die erste betriebliche Altersvorsorge der Ehefrau zu machen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_VA_externet“ öffnet sich die Maske „F_VA_Gesamtschau“.

2.3. Summe Kapitalwerte, grobe Unbilligkeit gesamter VA, Gesamtausgleichswerte

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
F_VA_Gesamtschau

Summen der korrespondierenden Kapitalwerte (Ausgleichswerte) aller Anrechte

Ehemann:	53.565,25 €	Ehefrau:	50.292,57 €	Differenz:	3.272,68 €
----------	-------------	----------	-------------	------------	------------

[Übersicht mit Einzelheiten ausdrucken](#)

Bearbeitungshinweis:
Die korrespondierenden Kapitalwerte dürfen nicht unkritisch miteinander verglichen und addiert werden. Je nach der Dynamik des Anrechts, Finanzierungsform, Leistungsspektrum und Risikoabsicherung der Anlage können bei gleichem Kapitalwert unterschiedliche Versorgungen entstehen (vgl. zu GRV und GRV Ost OLG Celle FamRZ 2013, 382-385). Es empfiehlt sich daher, zur Kontrolle immer auch einen Blick auf die zu erwartende Rente und deren Dynamik zu werfen.

[Weiterführende Hinweise: ?](#)

[Hinweise für den Abschluss eines Vergleiches anzeigen](#)

Soll bzgl. des gesamten Ausgleichs grobe Unbilligkeit geprüft werden (§ 27 VersAusglG)? Ja Nein

Einzelheiten siehe [Formular](#)

Hinweis zur Gleichartigkeit der Anrechte
Es wird davon ausgegangen, dass Gleichartigkeit nur innerhalb einer Anrechtsart gegeben sein kann.
Die Prüfung bei mehreren GRV/KnRV/LAK erfolgt automatisch entspr. der Rspr. des BGH.

Einzelheiten siehe [Formular](#)

[Weiter](#) [E](#)

Im Standardfall ist nichts zu tun.

Wenn Sie prüfen wollen, ob der gesamte Versorgungsausgleich unbillig ist, müssen Sie bei der dahingehenden Frage auf „ja“ umklicken. Dann werden je nach beabsichtigtem Ergebnis unterschiedliche Untermenüs geöffnet.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_Gesamtschau“ ermittelt das Programm automatisch, ob und welche Prüfungen im konkreten Fall nach § 18 VersAusglG erforderlich sind – ein ganz wesentlicher Vorteil von FTCAM.

Im vorliegenden Fall besteht dazu aufgrund der konkreten Daten mehrfacher Anlass.

2.4. Gleichartigkeits- und Geringfügigkeitsprüfungen

Wegen § 18 VersAusglG ist zunächst zu prüfen, ob die Differenz gleichartiger Anrechte geringfügig ist und erst dann, ob die nicht gleichartigen Anrechte geringfügig sind.

Da der BGH entschieden hat, dass Anrechte aus der GRV gleichartig sind, aber nicht Anrechte aus der GRV und der GRV Ost, braucht der Anwender insoweit nichts zu entscheiden. Er muss aber entscheiden, ob die anderen Anrechte gleichartig sind oder nicht. Das Programm errechnet dann selbständig, ob die Voraussetzungen des § 18 VersAusglG vorliegen. Der Anwender muss dann entscheiden, ob trotzdem ein Ausgleich stattfinden soll oder nicht.

FTCAM
Az 1 F 1112/13
Geringfügigkeitsprüfung GRV
beide Ehegatten
F VA_GeringPruefung_GRV_Beide

Ausgleichswerte (korrespondierende Kapitalwerte):

Ehemann	38.636,51 €	Ehefrau	37.992,57 €
---------	-------------	---------	-------------

Differenz dieser Werte:
643,94 €

Die Differenz der Ausgleichswerte ist i.S. von § 18 Abs. 1, 3 VersAusglG gering, weil sie den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße) nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt.

Sollen diese Anrechte trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbeilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt. Es findet lediglich eine computertechnische Umbuchung statt.

Nein, weil

der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

Einzelheiten siehe [Formular](#) [Weiter](#) [E](#)

DE 17:24 03.01.2014

Im vorliegenden Fall ist die Differenz der Ausgleichswerte der beiden GRV gering. Der Rspr. des BGH entsprechend ist bei der Frage, ob der Ausgleich stattfinden soll, das „Ja“ voreingestellt. Der Anwender kann sich aber anders entscheiden. Bei der Ermessensausübung hilft das „?“ rechts neben der Frage.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_GeringfPruefung_GRV_einer“ für das Anrecht des Ehemannes bei der GRV Ost, weil auch dieses im konkreten Fall geringfügig ist.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Geringfügigkeitsprüfung GRV (Ost)
F_VA_GeringPruefung_GRV

EHEMANN

Ausgleichswert:
korrespondierender Kapitalwert: 3.228,74 €

Der Ausgleichswert ist i.S. von § 18 Abs.3 VersAusglG gering, weil er den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße) nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt.

Soll dieses Anrecht trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtellungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein Konto bei demselben Versorgungsträger hat und deswegen der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtellungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- einer oder beide Ehegatten zusätzlich nicht vergleichbare Anrechte in der GRV bzw. der KnRV haben, die ausgeglichen werden.

Nein, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dieser die Durchbrechung des Halbtellungsgrundsatzes rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte kein Konto bei demselben Versorgungsträger hat und deswegen der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dieser die Durchbrechung des Halbtellungsgrundsatzes rechtfertigt.
- eine nicht sinnvolle Splitterversorgung entstehen würde.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

Übersichtsformular VA **Weiter** **E**

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich zunächst die Maske „F_VA_Gleichartigkeit“ mit einer Zusammenstellung aller Anrechte aus den privaten Altersvorsorgen der Ehegatten.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Gleichartigkeit von Anrechten in der
Privaten Altersvorsorge
F_VA_Gleichartigkeit

Sie brauchen auf dieser Maske nichts einzugeben, wenn alle hier aufgelisteten Anrechte nicht gleichartig sind.
Andernfalls müssen Sie entscheiden, welche Anrechte dieser Anrechtsart i.S. von § 18 Abs. 1 VersAusglG gleichartig sind.
Vergeben Sie zunächst für alle gleichartigen Anrechte eine Zahl, beginnend mit der Zahl '1' für die erste Gleichartigkeitsgruppe; danach vergeben Sie (ohne diese Maske zu verlassen) für alle gleichartigen Anrechte der verbliebenen Anrechte eine '2' usw. mit der jeweils nächst höheren Zahl.
Anrechte, die mit keinem Anrecht gleichartig sind, erhalten keine Zahl.

Ehemann				Ehefrau			
Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.			Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.		
Allianz AG	4444	1	1	Allianz AG	6666		
Barmenia AG	555	0	0	Deutscher Ring	689		
				R + V	999		

Einzelheiten siehe **Formular** **Weiter**

Der Anwender muss entscheiden, welche Anrechte gleichartig sind. Im vorliegenden Fall ist daher bei den beiden Anrechten bei der Allianz AG eine „1“ einzutragen. Jetzt kann das Programm die Geringfügigkeitsprüfungen bei den privaten Altersvorsorgen vornehmen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst die private Altersvorsorge des Ehemannes bei der Barmenia geringfügig. Hier soll ein Ausgleich stattfinden.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13

Geringfügigkeitsprüfung eines Anrechts in der Privaten Altersvorsorge

EHEMANN

Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.	Ausgleichswert
Barmeria AG	555	1.000,00 EUR

Der Ausgleichswert ist i.S. von § 18 Abs.3 VersAuslG g e r i n g, weil er den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) nicht übersteigt.

Soll dieses Anrecht trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtageungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- bei dem gleichen Versorgungsträger mindestens ein weiteres Anrecht besteht und die Summe der Ausgleichswerte dieser Anrechte nicht geringfügig ist.

Nein, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtageungsgrundsatzes rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

Weiter **E**

DE 17:27
03.01.2014

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich erneut die Maske „**F_VA_GeringfPruefung_einer**“, jetzt für das Anrecht der Ehefrau bei der R & V. Hier soll kein Ausgleich stattfinden.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13

Geringfügigkeitsprüfung eines Anrechts in der Privaten Altersvorsorge

EHEFRAU

Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.	Ausgleichswert
R + V	999	500,00 EUR

Der Ausgleichswert ist i.S. von § 18 Abs.3 VersAuslG g e r i n g, weil er den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) nicht übersteigt.

Soll dieses Anrecht trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtageungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- bei dem gleichen Versorgungsträger mindestens ein weiteres Anrecht besteht und die Summe der Ausgleichswerte dieser Anrechte nicht geringfügig ist.

Nein, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtageungsgrundsatzes rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

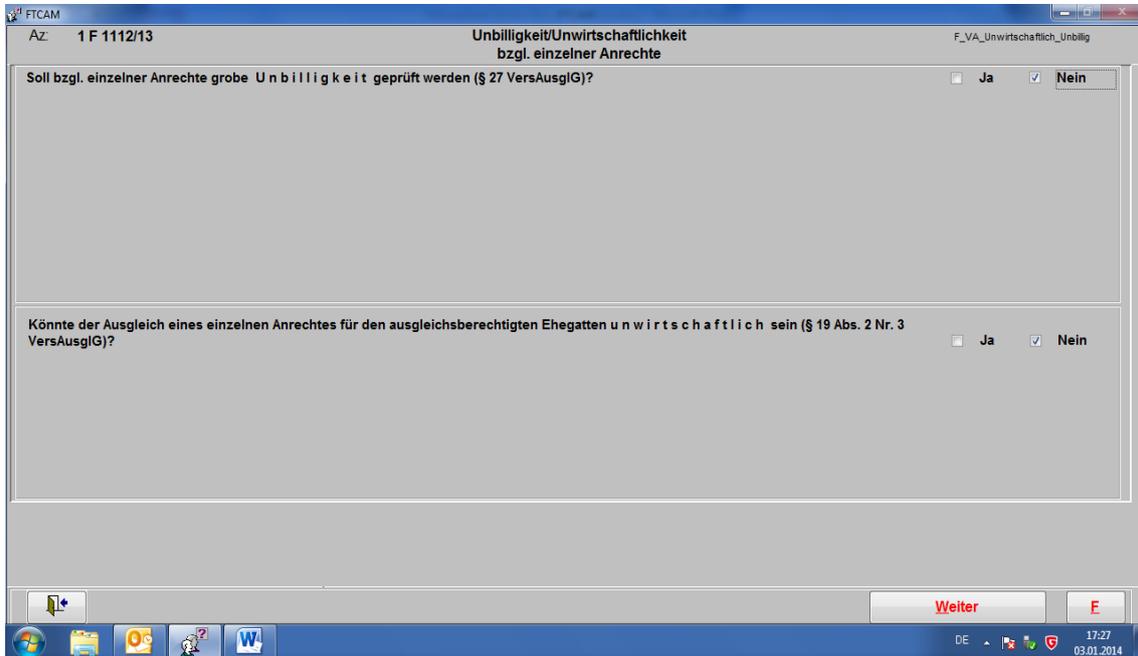
Weiter **E**

DE 17:27
03.01.2014

2.5. grobe Unbilligkeit/Unwirtschaftliche einzelner Anrechte

Zum Schluss wird geprüft, ob der Ausgleich einzelner Anrechte grob unbillig oder unwirtschaftlich ist.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_VA_GeringPruefung_einer“ öffnet sich die Maske „F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig“.



Im Standardfall ist nichts zu tun.

Wenn Sie prüfen wollen, ob ein einzelnes Anrecht nicht ausgeglichen werden soll, müssen Sie bei der dahingehenden Frage auf „ja“ umklicken. Dann werden je nach beabsichtigtem Ergebnis unterschiedliche Untermenüs geöffnet.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig“ öffnet sich die Maske „F_Druck_WeicheAnsehen“.

3. Herstellen FTCAM Textentwurf

- ⇒ Wenn Sie auf der Maske „F_Druck_WeicheAnsehen“ „Weiter“ anklicken, stellt FTCAM in Sekundenschnelle den als [Anlage 2](#) beigefügten 8 Seiten langen unterschriftsreifen Textentwurf her. Die jeweils passenden Rechtsmittelbelehrungen automatisch angefügt.
- ⇒ Die VA Anrechte werden in den Gründen durchnummeriert, getrennt nach Ehegatten, also M1 bzw. F1. Wenn Sie das nicht haben möchten, können Sie das auf Dauer oder einmalig abändern, indem Sie im Fuß einiger Masken, z.B. „F_Auswahl2“ oder „F_VorpruefungVA2“ die Taste „Generelle Vorgaben ändern“ anklicken und auf der Maske „F_Texterstellungsvorgaben“ anklicken, dass Sie keine Nummerierung haben möchten.
- ⇒ Beim Druck empfiehlt es sich, die Variante „Entwurf VA Teil mit Verfügung F 2039“ anzuklicken und den VA Entwurf allen Beteiligten vor dem Scheidungstermin zur Prüfung und Stellungnahme zu übersenden. Das verringert die Zahl der Rechtsmittel.

Teil IV

Scheidungsverbundsbeschluss mit Auslandsbezug mit einfachem Versorgungsausgleich mit Sorgerechtsantrag mit Kostenentscheidung/Festsetzung Verfahrenswert mit Rechtsmittelbelehrung

1. Auswahl Masken bis Eingabe Aktenzeichen

Es gelten die Ausführungen zu Teil II 1. + 2.

2. Daten betr. Scheidung eingeben

Nach Eingabe des Aktenzeichens erscheint die Maske „F_Sch_ROM III“ zur Eingabe der Daten betr. Heirat und Scheidung:

Hier müssen Sie zunächst kontrollieren, ob die Angaben in dem obersten Kasten stimmen.

Wenn das Verfahren nicht nach dem 20.6.2012 eingeleitet worden ist, gilt nicht die ROM III-VO. Es sind vielmehr die Regelungen der Art. 14-17 EGBGB anzuwenden. Dann kommt es in erster Linie auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und nicht auf deren Aufenthaltsort an, weswegen viel häufiger ausländisches Scheidungsrecht gilt und das ausländische internationale Privatrecht zu prüfen ist. FTCAM bietet aber auch für diese Fälle für alle 196 Staaten eine automatisationsunterstützte Lösung an. Es öffnen sich dann zahlreiche Eingabefelder. Außerdem müssen Sie prüfen, ob beide Ehegatten Iraner sind, weil dann das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen zwischen dem deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.2.1929 gilt.

Im Folgenden soll die Eingabe für drei verschiedene Fälle beschrieben werden.

2.1. mindestens ein Ehegatte Ausländer, beide Aufenthalt in Deutschland, keine Rechtswahl (Fall 1)

Die Maske „F_Sch_ROMIII“ wurde wie im Teil II mit folgenden zwei Änderungen ausgefüllt:

Bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit bei ZU wurde bei beiden Ehegatten „Türkei“ eingegeben. Bei der Frage nach der Begründung muss „Ja“ angeklickt sein, weil bei Auslandsbeteiligung immer eine Begründung erforderlich ist.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA1“.

2.2. Rechtswahl ausländisches Recht (Fall 2)

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Daten betr. Scheidung
örtliche Zuständigkeit ? F_Sch_ROM III

Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet? ja nein Sind beide Ehegatten Iraner? ja nein

Heirat: 01.01.1990 Ehezeitbeginn: 01.01.1990 ? \$ ZU SchAntrag: 01.03.2013 Ehezeitende: 28.02.2013 ?
vor dem Standesbeamten? Ja Nein

Standesamt: Hannover Staat: ?
HeiratRegNr: 15/1990 (wenn Heiratsort im Ausland)

Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland? ja nein ?

Haben die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen? ja nein ?

Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):
 Ehemann: Türkei Ehefrau: Türkei
 außerdem - nicht "effektiv" -
 Ehemann ist staatenlos Ehefrau ist staatenlos

War einer der Ehegatten bei ZU des Scheidungsantrags Flüchtling oder Asylberechtigter? ja nein

Antragsteller/in Ehefrau Ehemann
VB Antragsgegner/in kein VB oder VB stellt keinen Antrag stellt Scheidungsantrag beantragt Abweisung Scheidungsantrag
Antragsgegner/in persönlich stimmt zu widerspricht widerspricht nicht äußert sich nicht

Soll der Verfahrensteil Scheidung begründet werden? ja nein

Generelle Vorgaben ändern Weiter F

DE 13:45 23.01.2015

Die Maske „F_Sch_ROMIII“ wurde wie im „Fall 1“ mit folgenden Änderungen ausgefüllt:

Bei der Frage nach der Rechtswahl war das Feld „Ja“ anzuklicken.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Sch_Rechtswahl1“.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Daten betr. Rechtswahl
F_Sch_Rechtswahl_1

Datum der Rechtswahl 15.02.1990

Hatten bei der Rechtswahl beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? Ja Nein

Form der Rechtswahl
 notarielle Vereinbarung
 gerichtlich protokollierter Vergleich

Ist die Vereinbarung nach Art. 6 ROM III-VO materiell wirksam? Ja Nein

Ausgewähltes Recht: Türkei

Weiter F

DE 17:41 05.01.2014

Hier war das Datum der Rechtswahl einzutragen und der Staat anzuwählen, dessen Scheidungsrecht nach der Rechtswahl der Ehegatten anzuwenden ist, im vorliegenden Fall „Türkei“.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Sch_Rechtswahl2“.

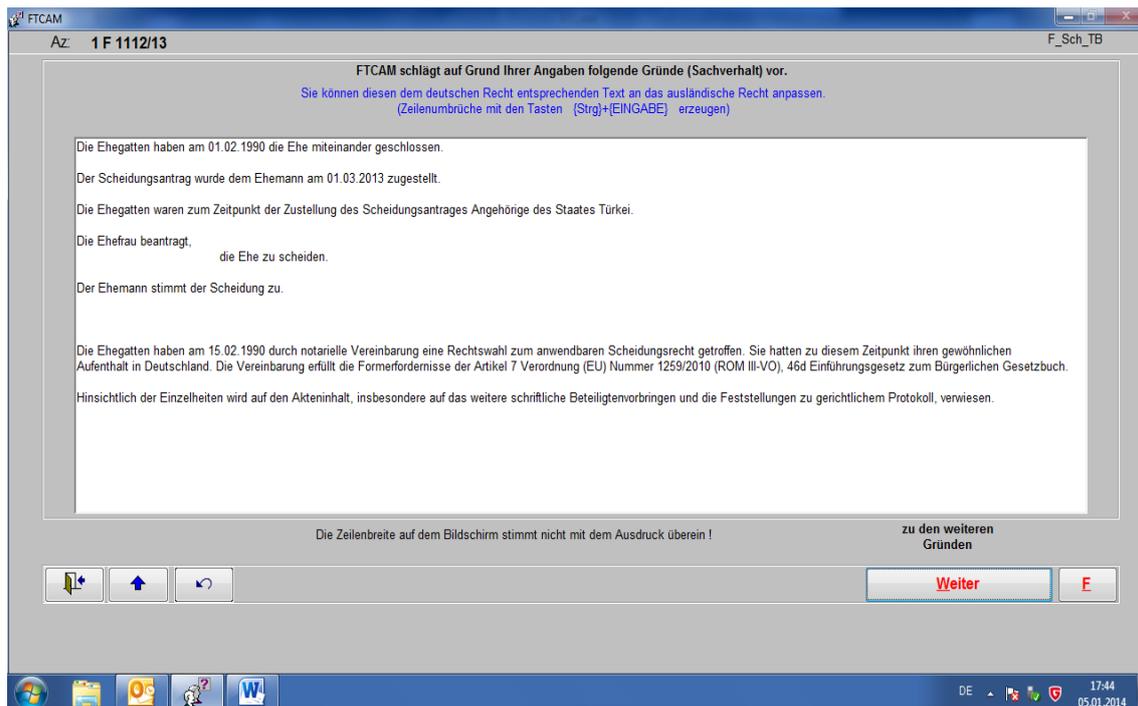
Bei der Frage nach Staatsangehörigkeit der Ehegatten bei der Rechtswahl war bei beiden Ehegatten „Türkei“ einzugeben. In dem gelben Feld Fazit wird der Anwender darüber informiert, welches Scheidungsrecht anzuwenden ist. Die PC Lösung von FTCAM sucht sich dann automatisch dieses Recht. Wenn sich der Anwender über Einzelheiten informieren möchte, kann er über das „?“ im Fuß das einschlägige Formular aufrufen (hier 2212Tuerkei).

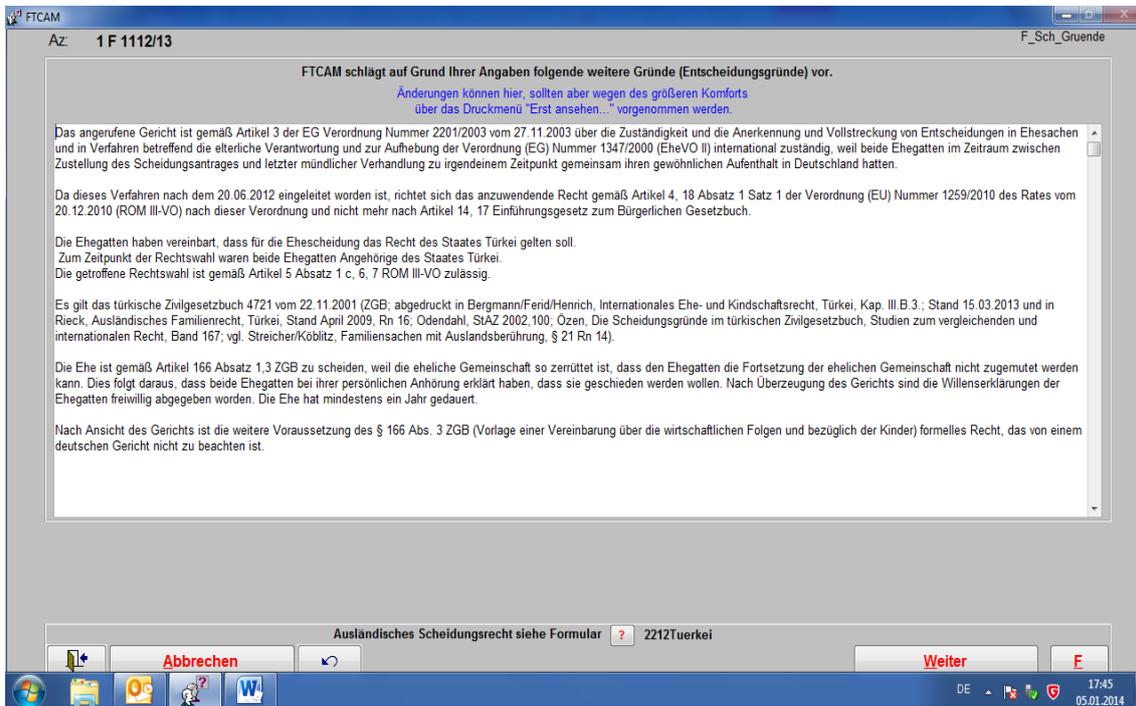
⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske mit den Scheidungsgründen des anzuwendenden ausländischen Scheidungsrechts, hier „F_TUE“.

Hinweis:

Bei vielen Staaten gibt es regional unterschiedliche Scheidungsrechte oder kein staatliches, sondern nur religiöses Scheidungsrecht (vgl. F 2215). In diesen Fällen erscheint zunächst die Maske „F_SchAusl_Zusatzfrage_ROMIII“, auf der eine weitere Auswahl getroffen werden muss.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnen sich die beiden Masken „F_Sch_TB“ und „F_Sch_Gruende“, auf denen der Text zusammengestellt wird, der sich aus den bisherigen Angaben des Anwenders ergibt. Hier besteht die erste Möglichkeit den Text zu kontrollieren und individuell abzuändern oder zu ergänzen.
(Die zweite anwenderfreundlichere Möglichkeit besteht am Schluss, wenn der gesamte Beschluss im Word Format als Entwurf erscheint = IV.5.)





Hinweis:

Derartige Komplettlösungen gibt es vor allem bei den EU Staaten. Bei den Staaten ohne Komplettlösung werden anstelle der Maske mit den aufgelisteten Scheidungsgründen auf den Masken „F_Sch_TB“ und „F_Sch_Gruende“ jeweils mehrere Textvarianten angeboten. Sie müssen dann nur noch die jeweils nicht passenden Varianten löschen bzw. durch fallbezogenen individuellen Text ergänzen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA1“.

2.3. mindestens ein Ehegatte Ausländer, keine Rechtswahl, einer Aufenthalt im Staat des letzten gemeinsamen Aufenthalts (Fall 3)

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Daten betr. Scheidung
örtliche Zuständigkeit ? F_Sch_ROM III

Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet? ja nein
Sind beide Ehegatten Iraner? ja nein

Heirat: 01.01.1990 Ehezeitbeginn: 01.01.1990 ? \$ ZU SchAntrag: 01.03.2013 Ehezeitende: 28.02.2013 ?
vor dem Standesbeamten? Ja Nein

Standesamt: Hannover HeiratRegNr: 15/1990 Staat: (wenn Heiratsort im Ausland) ?

Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland? ja nein ?
- gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit? ja nein

Haben die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen? ja nein ?
Hat es früher eine Trennungsentscheidung gegeben (Art. 9 ROM III-VO)? ja nein ?

Hatten beide Ehegatten bei Anrufung des Gerichts ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland? ja nein

Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):
 Ehemann: Türkei Ehefrau: Türkei
 außerdem - nicht "effektiv" - außerdem - nicht "effektiv" -
 Ehemann ist staatenlos Ehefrau ist staatenlos

War einer der Ehegatten bei ZU des Scheidungsantrags Flüchtling oder Asylberechtigter? ja nein

Antragstellerin Ehefrau Ehemann
VB Antragsgegnerin kein VB oder VB stellt keinen Antrag stellt Scheidungsantrag beantragt Abweisung Scheidungsantrag
Antragsgegnerin persönlich stimmt zu widerspricht widerspricht nicht äußert sich nicht

Soll der Verfahrensteil Scheidung begründet werden? ja nein

Generelle Vorgaben ändern Weiter E

DE 13:52 23.01.2015

Bei den Fragen zu dem derzeitigen gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland und zur gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit war „Nein“ anzuklicken. Ebenso bei der Frage nach der Rechtswahl.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Sch_IntZust_ROMIII“.

FTCAM
AZ: 1 F 1112/13
Daten betr. internationaler Zuständigkeit
F_Sch_IntZust_ROMIII

Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten im Zeitraum zwischen Zustellung des Scheidungsantrages und letzter mündlicher Verhandlung:

Grundsätzlich kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung an. Nach der Rechtsprechung des BGH FamRZ 2010, 720 ff. reicht es jedoch aus, wenn die Zuständigkeitsbegründenden Umstände zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung und mündlicher Verhandlung vorgelegen haben.
Die nachfolgenden Fragen beziehen sich daher auf den oben genannten Zeitraum.

Einer in Deutschland, anderer im Ausland, letzter gemeinsamer gew. Aufenthalt in Deutschland.
 Einer in Deutschland, anderer im Ausland, letzter gemeinsamer gew. Aufenthalt im Ausland,
 beide Ehegatten beantragen die Scheidung.
 nur ein Ehegatte beantragt die Scheidung,
 Antragsgegner/in hat gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
 Antragsteller/in Deutsche/r und mindestens 6 Monate in Deutschland.
 Antragsteller/in Ausländer/in und mindestens ein Jahr in Deutschland.
 Antragsteller/in Ausländer/in und noch kein Jahr in Deutschland.
 Antragsteller/in Deutsche/r und noch keine 6 Monate in Deutschland.
 Beide im Ausland

14:19
02.07.2013

Hier war zunächst der zweitoberste Kasten anzuklicken, dann „nur ein Ehegatte beantragt die Scheidung“ und dann „Antragsteller/in Ausländer/in und mindestens ein Jahr in Deutschland.“ Nach dem FTCAM Prinzip die Maske je nach Antwort zu gestalten, öffnen sich die theoretischen Möglichkeiten erst nach und nach. Die internationale Zuständigkeit wird nur dann bejaht, wenn die passenden Varianten angeklickt sind. Andernfalls wird die Abweisung des Scheidungsantrages vorgeschlagen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SchAusl_ROMIII“.

FTCAM
AZ: 1 F 1112/13
Anzuwendendes Recht (Art. 8 ROM III-VO)
F_SchAusl_ROMIII

Ehemann hatte bei Anrufung des Gerichts gewöhnlichen Aufenthalt in: Türkei
 Ehefrau hatte bei Anrufung des Gerichts gewöhnlichen Aufenthalt in: Deutschland

Hatte ein Ehegatte bei Anrufung des Gerichts noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, in dem die Ehegatten beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt hatten?
 nein ja, und zwar der Ehemann ja, und zwar die Ehefrau

Endete der Aufenthalt des anderen Ehegatten in diesem Staat vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts?
 ja nein

Ehemann war bei Anrufung des Gerichts Angehöriger des Staates: Türkei
 außerdem - nicht "effektiv" - des Staates:
 Ehefrau war bei Anrufung des Gerichts Angehörige des Staates: Türkei
 außerdem - nicht "effektiv" - des Staates:

War einer der Ehegatten bei Anrufung des Gerichts Flüchtling oder Asylberechtigter?
 ja nein

Fazit:
Die Scheidung unterliegt gemäß Art. 8 ROM III-VO dem Recht des Staates Türkei.

Einzelheiten siehe Formular 2212Tuerkei Weiter E
14:27
02.07.2013

Hier sind die obigen Angaben in den sich nach und nach öffnenden Feldern zu machen.
Im vorliegenden Fall ergibt sich wie im Fall 2 das Fazit, dass türkisches Scheidungsrecht gilt.
Es öffnen sich daher wie im Fall 2 nacheinander die Masken „F_TUE“, „F_Sch_TB“, „F_Sch_Gruende“.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA1“.

3. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben

Wenn Sie ankreuzen, dass keines der Heimatrechte einen mit deutschem Recht vergleichbaren VA kennt (Informationen erhalten Sie über das „?“ im zweiten Kasten), öffnen sich die weiteren Felder.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA3“.
⇒ Weil der VA im vorliegenden Fall durchgeführt werden soll, nichts ändern.

Hier wie in Teil II 4. beschrieben fortfahren

4. Sorgerecht, Kosten, Verfahrenswert

Hier wie in Teil II 5. und 6. beschrieben fortfahren

5. Herstellen FTCAM Textentwurf

⇒ Wenn Sie auf der Maske „F_Druck_WeicheAnsehen“ „Weiter“ anklicken, stellt FTCAM in Sekundenschnelle den als [Anlage 3](#) beigefügten 5 Seiten langen unterschriftsreifen Textentwurf her. Wie immer werden die jeweils passenden Rechtsmittelbelehrungen automatisch angefügt.

Sie müssen für einen Verbundbeschluss mit Auslandsbezug insgesamt nur ca. 15 Minuten aufwenden.

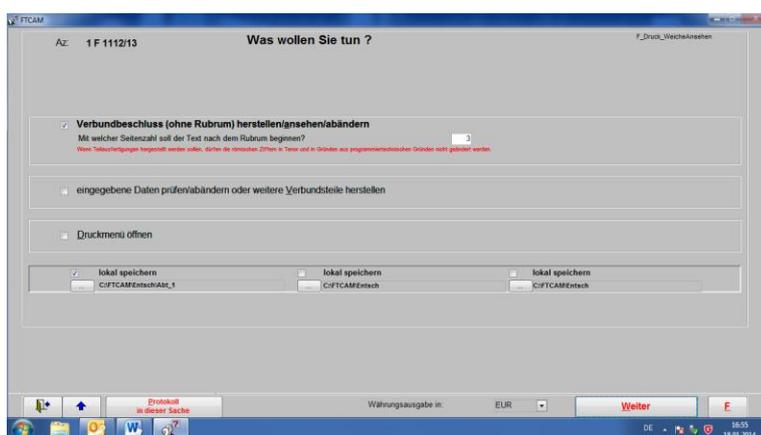
Teil V

Protokoll Verhandlungstermin Scheidung

1. Maske Protokoll aufrufen

Nach Herstellung eines Scheidungsbeschlusses können Sie in derselben Sache ein Protokoll erstellen, indem Sie im Fuß der Maske „**F_Druck_WeicheAnsehen**“ die entsprechende Taste anklicken.

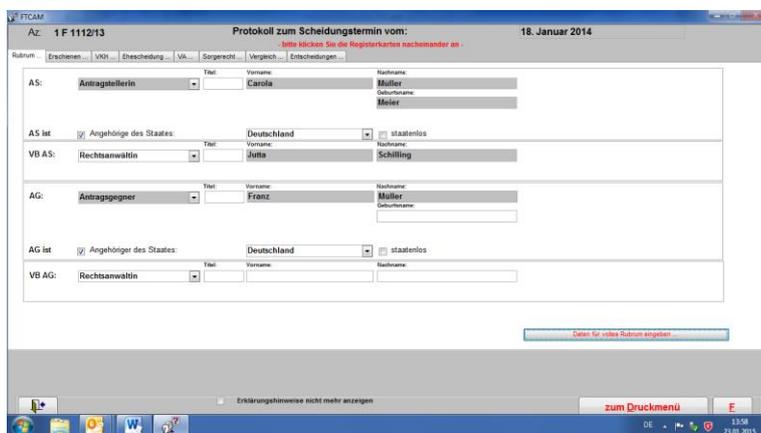
Wenn Sie den Fall neu aufrufen, können Sie das Protokollmenü auch über die Maske „**F_Auswahl_2**“ aufrufen .



2. Registerkarten der Protokollmaske aufrufen und ausfüllen

Es erscheint die Protokollmaske, in der die Daten des Scheidungsbeschlusses teilweise schon übertragen worden sind. Zunächst müssen Sie oben rechts das Datum der mündlichen Verhandlung eingeben. Dann müssen Sie das Rubrum ausfüllen und danach die oben nebeneinander stehenden „Registerkarten“ durch Anklicken aufrufen.

2.1. Rubrum



Die Vornamen und Nachnamen der Beteiligten und der Verfahrensbevollmächtigten sind bereits aus EUREKA importiert worden. Im Normalfall ist keine Eingabe erforderlich.

2.2. Erschienen

FTCCAM
AZ: 1 F 1112/13
Protokoll zum Scheidungstermin vom: 18. Januar 2014
Bitte klicken Sie die Registerkarten nacheinander an -

Richter/in: Dienstbezeichnung: Richter am Amtsgericht
Nachname: Mustermann
Protokollführer/in:

Antragstellerin: Carola Müller Ausweis:
 VB AS: Rechtsanwältin: Jutta Schilling
 UBV AS:

Antragsgegner: Franz Müller Ausweis:
 VB AG:
 UBV AG:

Dolmetscher:
 Jugendamt:
 minderjähriges Kind:
 minderjähriges Kind:
 Sachverständiger:

Vollmachterteilung durch AG für VB und zwar für gesamtes Verfahren Abschluss Vergleich RM-Verzicht
Beschlussaufsertigung an VB AG AG selbst
 Schriftsatz VB AS vom an Gegner Schriftsatz VB AG/AG vom an Gegner

zum Druckmenü F

Im Normalfall ist keine Eingabe erforderlich.

2.3. VKH

FTCCAM
AZ: 1 F 1112/13
Protokoll zum Scheidungstermin vom: 18. Januar 2014
Bitte klicken Sie die Registerkarten nacheinander an -

VB AS stelle VKH- und Beordnungsantrag
VB AS ist im hiesigen Gerichtsbezirk niedergelassener RA? ja nein
 B. u. v.: AS wird VKH gewährt, und zwar
 ohne Raten mit Raten in Höhe von monatlich € ?
VB AS wird beigeordnet.
Gewährung VKH und Beordnung erstrecken sich auf
 Scheidung, alle anhängigen Folgesachen, evtl. Vergleich

Aushändigung begl. Abachr. Scheidungsantrag an AG/VB AG
Verzicht AG auf Einhaltung Ladungs- u. Einlassungsfristen

AG stelle VKH-Antrag

In komplizierten Fällen und bei Ablehnung VKH nutzen Sie bitte die Sonderfunktion "Verfahrenskostenhilfe"

zum Druckmenü F

Im Normalfall ist keine Eingabe erforderlich.

Wenn – wie hier - wegen eines einfachen Falls VKH ohne Raten für das gesamte Verfahren im Termin gewährt werden soll, sind drei Kreuze zu setzen (bei Ratenzahlungspflicht empfiehlt sich das aber das gesonderte VKH Modul).

2.4. Ehescheidung

FTCCAM
AZ: 1 F 1112/13
Protokoll zum Scheidungstermin vom: 18. Januar 2014
Bitte klicken Sie die Registerkarten nacheinander an -

VB AS beantrage, die Ehe zu scheiden.

Ehefrau wurde angehört und erklärte:
Getrenntleben: > 1 Jahr > 3 Jahre seit
Scheidung: Ich möchte geschieden werden und bin nicht bereit, die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen.
 Ich möchte nicht geschieden werden.

Ehemann wurde angehört und erklärte:
Getrenntleben: wie Ehefrau > 1 Jahr > 3 Jahre seit
Scheidung: Ich stimme der Scheidung zu Ich möchte nicht geschieden werden.

Erklärung Ehegatte/in: letzter gemeinsamer Wohnsitz war

Freitext zum Verfahrensteil Scheidung:

zum Druckmenü F

Im Normalfall ist keine Eingabe erforderlich.

2.5. VA

FTAM
AZ: 1 F 1112/13
Protokoll zum Scheidungstermin vom: 18. Januar 2014
Bitte klicken Sie die Registerkarten nacheinander an -
Rubrum... Erbsachen... VNI... Ehescheidung... VA... Sorgerecht... Vergleich... Entscheidungen...
 Versorgungsausgleich wurde erörtert
 Einwendungen gegen die VA-Auskünfte und die erörterten Berechnungen des Gerichts wurden nicht erhoben
 Versorgungsausgleich wurde nicht erörtert
 Einverständnis der Ehegatten mit Ausschluss Versorgungsausgleich gem. § 6 VersAusglG in der notariellen Vereinbarung vom []
 Einverständnis der Ehegatten mit Ausschluss Versorgungsausgleich nach § 27 VersAusglG bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren:
 kein Antrag nach § 3 Abs.3 VersAusglG auf Durchführung Versorgungsausgleich
 Antrag eines Ehegatten nach § 3 Abs.3 VersAusglG auf Durchführung Versorgungsausgleich bei Auslandsführung:
 kein Antrag nach Art.17 III S.2 EGGGB auf Durchführung Versorgungsausgleich
 Antrag eines Ehegatten auf Ausgleich der in Deutschland erworbenen VA - Anrechte
 Antrag beider Ehegatten, den Versorgungsausgleich gem. § 140 Abs.2 FamFG abzutrennen.
 Antrag eines Ehegatten, den Versorgungsausgleich gem. § 140 Abs.2 FamFG abzutrennen.
 B. u. v.: Die Folgesache Versorgungsausgleich wird abgetrennt
 Entscheidung vor Entscheidung nicht möglich
 Rechtszeit über Anrecht bei anderen Gericht anhängig
 Antrag eines Ehegatten, Verzögerung der Scheidung wäre unzumutbare Härte
 Antrag beider Eheg., Rechtsantrag gem. § 3 Hom., beide Eheg haben bei VA mitgewirkt
Freitext zum Verfahrensteil VA:
Erklärungshinweise nicht mehr anzeigen
zum Druckmenü E

Im Normalfall ist keine Eingabe erforderlich.

2.6. Sorgerecht

FTAM
AZ: 1 F 1112/13
Protokoll zum Scheidungstermin vom: 18. Januar 2014
Bitte klicken Sie die Registerkarten nacheinander an -
Rubrum... Erbsachen... VNI... Ehescheidung... VA... Sorgerecht... Umgangerecht... Vergleich... Entscheidungen...
 keine minderjährigen Kinder
 minderjährige Kinder, kein SO - Antrag, also Verbleib gemeinsames SO ; Hinweis nach § 128 Abs.2 FamFG erteilt
 minderjährige Kinder und Antrag oder Erklärungen zum Sorgerecht
PB Mutter beantragte: Mutter volles Sorgerecht
Vater
 erklärte: Zustimmung zum Sorgerechtsantrag der Mutter
 erklärte: Nichtzustimmung zum Sorgerechtsantrag der Mutter
 Der Jugendamtsbericht wurde erörtert.
Freitext zum Verfahrensteil Sorgerecht:
Erklärungshinweise nicht mehr anzeigen
zum Druckmenü E

Wenn die Mutter – wie hier – einverständlich das Sorgerecht erhalten soll und der Jugendamtsbericht erörtert wurde, sind drei Kreuze zu setzen.

2.7. Vergleich

FTAM
AZ: 1 F 1112/13
Protokoll zum Scheidungstermin vom: 18. Januar 2014
Bitte klicken Sie die Registerkarten nacheinander an -
Rubrum... Erbsachen... VNI... Ehescheidung... VA... Sorgerecht... Umgangerecht... Vergleich... Entscheidungen...
 kein Vergleich
 Abschluss Vergleich ohne vollstreckungsfähigen Inhalt (kurzes Rubrum):
 Abschluss Vergleich mit vollstreckungsfähigem Inhalt (volles Rubrum muss bei Unterschrift vorliegen):
Inhalt des Vergleiches:
 wie Anlage (mit Az und Datum versehen)
 endgültiger Verzicht auf Durchführung Versorgungsausgleich nach § 6 Abs. 1 Nr.2 VersAusglG
 endgültiger Verzicht auf nachehelichen Ehegattenunterhalt
 Vereinbarung über Umgangsrechte (wie weitere Registerkarte "UG - Vereinbarung"; sichtbar nach Auswahl dieser Option)
deklaratorisch:
 Haushalt geteilt
 Einigung über Ehwohnung
 keine Ansprüche auf Zugewinnausgleich
 Kösten
 Der Vergleich wurde vorgelesen (nach §§ 113 FamFG, 162 ZPO unverzichtbar) und genehmigt.
Erklärungshinweise nicht mehr anzeigen
zum Druckmenü E

Es kann z.B. mit drei Klicks ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt protokolliert werden.

2.8 Entscheidungen

Auf dieser Maske kann der Verfahrenswert festgesetzt werden, der in diesem Handbuch aber schon mit dem Scheidungsverbundbeschluss festgesetzt worden ist.

Wenn man Zustellungsprobleme vermeiden will (z.B. bei auf große Fahrt gehenden Seeleuten oder bei Ausländern, die ins Ausland abgeschoben werden sollen), kann man den Scheidungsbeschluss und das Protokoll sofort ausdrucken und aushändigen und die Aushändigungen protokollieren. Bitte beachten Sie die Hinweise im Formular 1051 Seite 3.

3. Herstellen FTCAM Textentwurf

Wenn Sie „Zum Druckmenü“ anklicken, erscheint die Maske „SchP“.

⇒ Wenn Sie auf der Maske „SchP“ „Weiter“ anklicken, stellt FTCAM in Sekundenschnelle den als [Anlage 4](#) beigefügten Textentwurf her.

Tipp (siehe auch Formular 1051a):

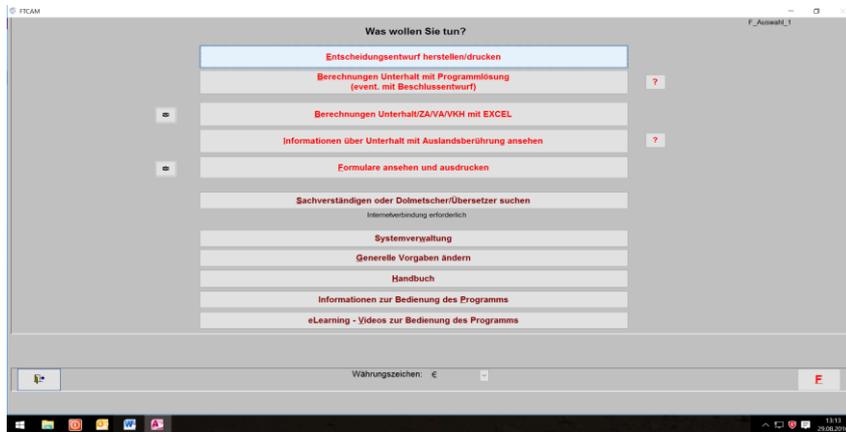
Es wird empfohlen, das Protokoll schon im Dienstzimmer zusammen mit dem Scheidungsbeschluss zu entwerfen (siehe oben Seite 5) und auszudrucken. Den Protokollausdruck kann man dann in dem Verhandlungstermin als Kontrolle dafür benutzen, ob und in welcher Reihenfolge die einzelnen Punkte besprochen worden sind, was besonders für Dezernatsanfänger ein Vorteil ist. Wenn sich dann in der mündlichen Verhandlung nichts ändert (erfahrungsgemäß in mindestens 50 % der Fälle), kann man das Scheidungsprotokoll am Ende der Sitzung unterschreiben, was den Verfahrensablauf verkürzt. Bei vielen Gerichten dauert es Wochen, wenn nicht sogar Monate, bis ein Protokoll in der Kanzlei geschrieben wird. Wenn sich in der Sitzung etwas ändert, kann man die Änderungen entweder auf den Ausdrucken mit der Hand notieren und später am PC einfügen oder - wenn man im Sitzungssaal einen PC hat und die FTCAM-Datenbankdateien über den Server erreichbar sind - kurz vor Beendigung der mündlichen Verhandlung direkt am PC verändern und das Ergebnis ausdrucken. Wenn sich sehr viel ändert, kann man den ursprünglichen Ausdruck als Diktatvorlage benutzen.

Dasselbe gilt für den Ausdruck des Scheidungsbeschlusses. Wenn sich in der mündlichen Verhandlung nichts ändert (erfahrungsgemäß in ca. 80 % der Fälle), kann man den Scheidungsbeschluss in der Sitzung unterschreiben. Wenn man das Protokoll und den Scheidungsbeschluss unterschrieben hat, sieht man die Akte nicht wieder

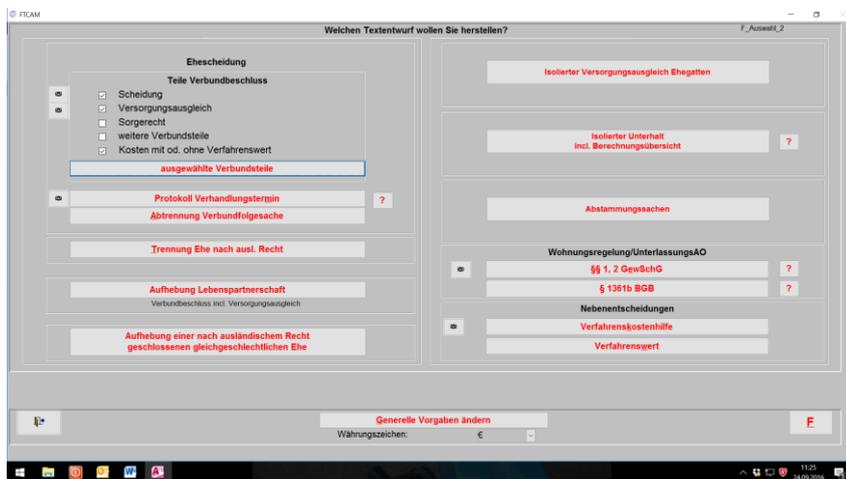
Teil VI

Abänderung Versorgungsausgleich im isolierten Verfahren (am Beispiel der ab 1.7.2015 gewährten erhöhten Mütterrente)

Sie starten mit der Maske F_Auswahl_1. Hier müssen Sie die erste Taste anwählen.

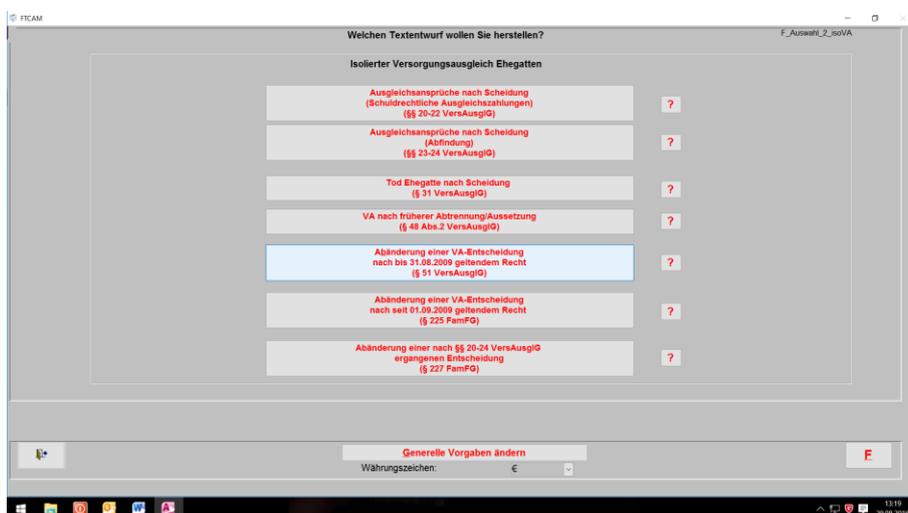


Auf der Maske F_Auswahl_2 müssen Sie rechts die oberste Taste anwählen.



Jetzt müssen Sie prüfen, ob die abzuändernde Entscheidung nach dem bis zum 31.08.2009 oder nach dem ab 01.09.2009 geltendem Recht ergangen ist.

A. VA Entscheidung erging nach bis zum 31.08.2009 geltendem Recht



Auf der nächsten Maske F_Az müssen Sie das Az eingeben (hier 1 F 1/16) und „Weiter“ anklicken.

Sie landen auf der Maske F_7280_1.

1. Zulässigkeitsprüfung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG

Hier müssen Sie ankreuzen, wer Antragsteller ist (wegen der Mütterrente ist das in der Regel der Ehemann), das Datum des Antragseingangs und die Daten zur Scheidung eingeben und vor allem prüfen, ob für einen Ehegatten bereits eine Rente gezahlt ist. Wenn Sie das Fragezeichen im Fuss anklicken, erhalten Sie Informationen über die Rechtslage und die zu prüfenden Fragen. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske F_7280_2.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Abänderung wegen einer nachträglich gewährten Mütterrente handelt, ist eine GRV nach § 51 Abs. 1 VersAusglG abzuändern und nicht eine BstV oder ZVöD, BetrAV oder PrivAV nach § 51 Abs. 3 VersAusglG. Sie müssen daher auf dieser Maske „nein“ ankreuzen und „Weiter“ anklicken.

Auf der Maske F_7280_3 findet die Zulässigkeitsprüfung statt, die eigentliche Arbeitserleichterung für den Anwender. Dazu muss man hier nur eingeben (für diesen gedachten Beispielsfall – im Übrigen natürlich entsprechend den erteilten Auskünften der Versorgungsträger), dass die Ehefrau ein Anrecht in der GRV Ost erworben hat, dass das Anrecht früher einen Ehezeitanteil von 320,- € = 160,- € Ausgleichswert hatte, und dass der Ausgleichswert infolge der Mütterrente nunmehr 182,99 € beträgt. In dem gelb unterlegten „Fazit“ erscheint den jeweils eingegebenen Daten entsprechend ein anderes Fazit, hier dass die Abänderung zulässig ist. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske F_7280_3.

Der zweite Kasten informiert darüber, dass eine Totalrevision des Versorgungsausgleichs stattzufinden hat, und dass deswegen für alle Anrechte beider Ehegatten aktuelle VA Auskünfte eingeholt werden müssen. Wenn man das nicht wusste und noch keine Auskünfte eingeholt hat, kann man die Bearbeitung über den dritten Kasten abrechnen. Bei einem späteren Aufruf des Verfahrens sind die bisher eingegebenen Daten vorhanden. Nach Anklicken von „Weiter“ erscheinen die gewohnten Masken wie oben Kap. III.

2. Abänderung frühere Entscheidung bezüglich aller Anrechte beider Ehegatten

Hier sollen der Einfachheit halber der Ehemann nur Anrechte in der GRV und die Ehefrau nur Anrechte in der GRV Ost haben. In den folgenden Masken sind die Eingaben wie oben in [Kap. III.](#) dargestellt, zu machen. Sie werden nicht noch einmal beschrieben.

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **Versorgungsausgleich** F_VorpruefungVA2

Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?
EHEMANN

Übersicht Repr. BGH ?
Rentenbezug ?

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

Beamtenversorgung BV Anzahl

Berufständische Versorgung BstV

Versorgung der Abgeordneten AbgV

Betriebliche Altersversorgung BetrAV

Zusatzversorgung Öffentl. Dienst ZVoD

Private Altersvorsorge PrivAV

Private Invaliditätsvorsorge PrivIV

VA-Daten EHEFRAU Generelle Vorgaben ändern Weiter F

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **EHEMANN** F_GRV

GRV - allgemeine Rentenversicherung

Name der GRV auswählen
Braunschweig-Hannover

Versicherungsnummer: 12 030672 J 378
Datum der Auskunft: 02.08.2016
(keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte:	10,3000
	Monatsrente:	273,57 €
Ausgleichswert	Entgeltpunkte:	5,1500
	Monatsrente:	136,79 €
	korresp. Kapitalwert:	30.220,78 €

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist das Anrecht nicht ausgleichsreif i.S. des § 19 VersAusglG? Ja Nein ?

Ist wegen dieses Anrechts ein Antrag auf Abfindung nach § 23 VersAusglG gestellt worden? Ja Nein ?

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular Weiter E

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **Versorgungsausgleich** F_VorpruefungVA2

Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?
EHEFRAU

Übersicht Repr. BGH ?
Rentenbezug ?

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

Beamtenversorgung BV Anzahl

Berufständische Versorgung BstV

Versorgung der Abgeordneten AbgV

Betriebliche Altersversorgung BetrAV

Zusatzversorgung Öffentl. Dienst ZVoD

Private Altersvorsorge PrivAV

Private Invaliditätsvorsorge PrivIV

VA-Daten EHEMANN Generelle Vorgaben ändern Weiter F

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **EHEFRAU** F_GRV

GRV - allgemeine Rentenversicherung Ost

Name der GRV auswählen
Mitteldeutschland

Versicherungsnummer: 10 020576 H 789
Datum der Auskunft: 25.07.2016
(keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte Ost	15,8500
	Monatsrente:	365,98 €
Ausgleichswert	Entgeltpunkte Ost	7,9250
	Monatsrente:	182,99 €
	korresp. Kapitalwert:	40.014,44 €

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist das Anrecht nicht ausgleichsreif i.S. des § 19 VersAusglG? Ja Nein ?

Ist wegen dieses Anrechts ein Antrag auf Abfindung nach § 23 VersAusglG gestellt worden? Ja Nein ?

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular Weiter E

FTCAM Az: 1 F 1/16 F_VA_Gesamtchau

Summen der korrespondierenden Kapitalwerte (Ausgleichswerte) aller ausgleichsreifen Anrechte
incl. der Ausgleichswerte nicht ausgleichsreifer Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 VersAusglG

Ehemann: 30.220,78 € Ehefrau: 40.014,44 € Differenz: 9.793,66 €

Bearbeitungshinweis:
Die korrespondierenden Kapitalwerte dürfen nicht unkritisch miteinander verglichen und addiert werden. Je nach der Dynamik des Anrechts, Finanzierungsform, Leistungsspektrum und Risikoabsicherung der Anlage können bei gleichem Kapitalwert unterschiedliche Versorgungsarten entstehen (vgl. zu GRV und GRV Ost OLG Celle FamRZ 2013, 382-385). Es empfiehlt sich daher, zur Kontrolle immer auch einen Blick auf die zu erwartende Rente und deren Dynamik zu werfen.

Hinweise für den Abschluss eines Vergleiches anzeigen Weiterführende Hinweise ?

Unbilligkeit gesamter Versorgungsausgleich

Soll bzgl. des gesamten VA gemäß § 27 VersAusglG grobe Unbilligkeit geprüft werden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular ? 2607

VA-Daten EHEMANN VA-Daten EHEFRAU Weiter E

FTCAM Az: 1 F 1/16 F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig

Unbilligkeit einzelner Anrechte

Soll bzgl. einzelner Anrechte gem. § 27 VersAusglG grobe Unbilligkeit geprüft werden? Ja Nein

Weiter E

FTCAM Az: 1 F 1/16 F_KO_VA

Daten betr. Kosten

Kostenentscheidung

Die Gerichtskosten werden zwischen den beteiligten Ehegatten geteilt, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Kosten tragen Ehegatten zu gleichen Teilen

Kosten trägt der Ehemann

Kosten trägt die Ehefrau

Der Beteiligte zu trägt die Kosten des Verfahrens

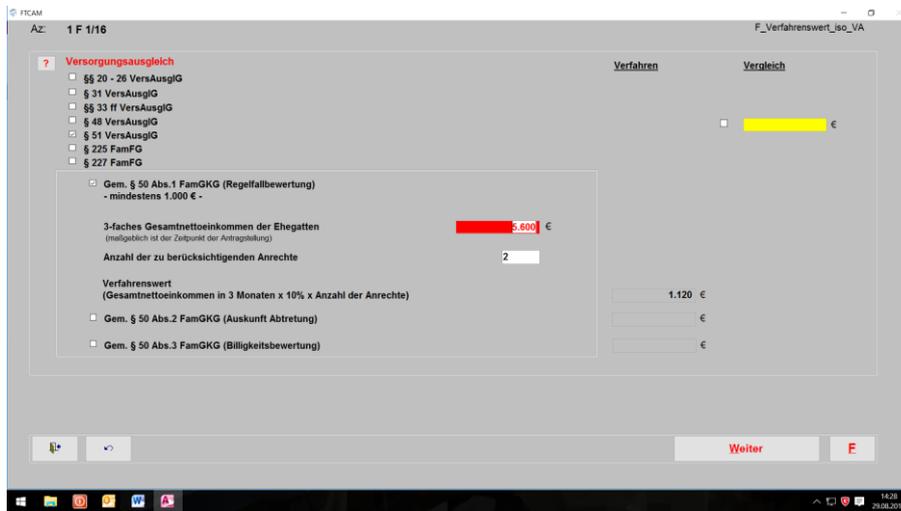
Die Beteiligte zu trägt die Kosten des Verfahrens

Von 100 % der Kosten trägt die/der Beteiligte zu %
Die restlichen Kosten trägt die/der Beteiligte zu %

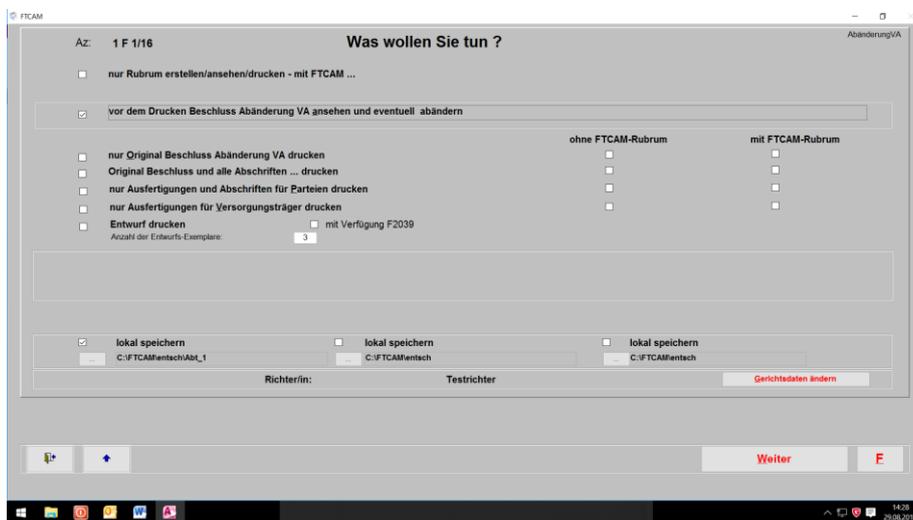
Verfahrenswert festsetzen? ja nein

Weiter E

Wenn Sie auf der Maske F_KO_VA die Standardeinstellung „mit“ Verfahrenswertfestsetzung nicht abändern, kommt die folgende Maske, in der Sie nur das 3 fache Nettoeinkommen beider Ehegatten eingeben müssen.

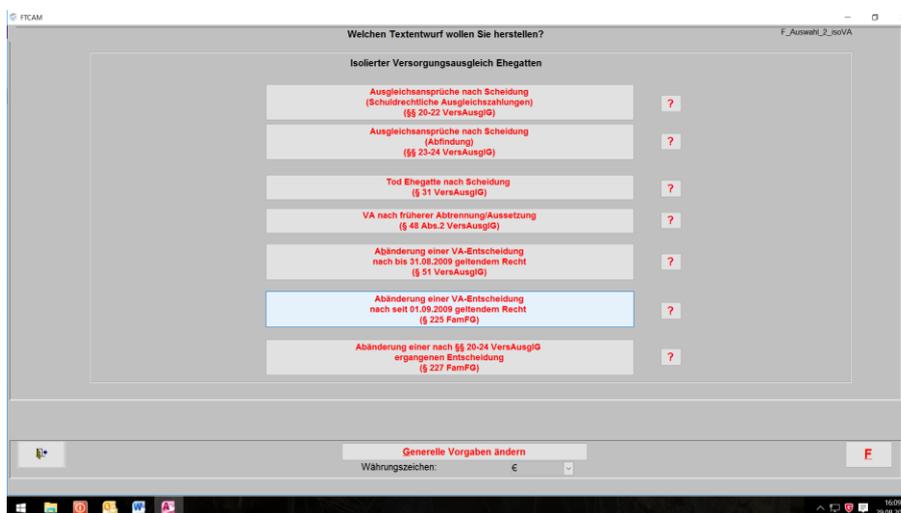


Wenn Sie auf der folgenden Maske „AbänderungVA“ die Voreinstellung bestätigen, wird in Sekundenschnelle der unterschriftsreife Entscheidungsentwurf hergestellt (s. unten [Anlage 5](#)).



B. VA Entscheidung erging nach dem ab 01.09.2009 geltendem Recht

Sie müssen hier die zweite Taste von unten anwählen

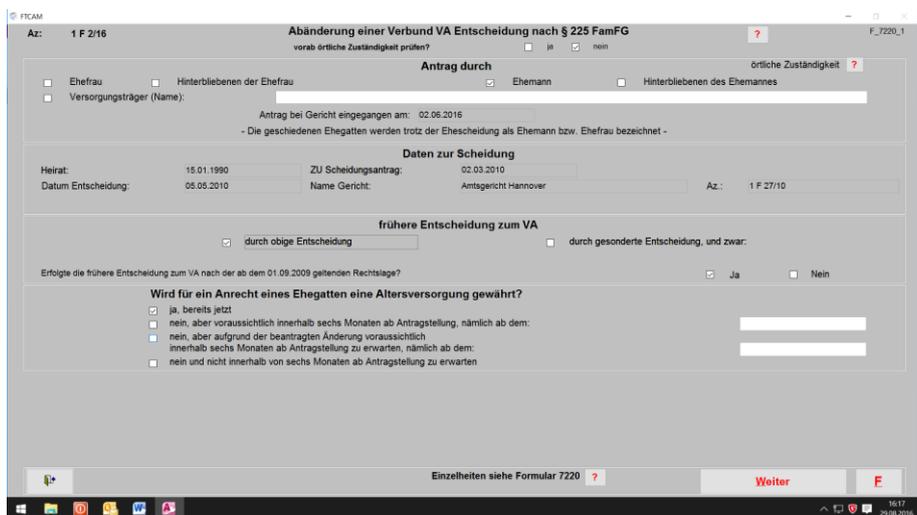


Auf der nächsten Maske F_Az müssen Sie das Az eingeben (hier 1 F 2/16) und „Weiter“ anklicken.

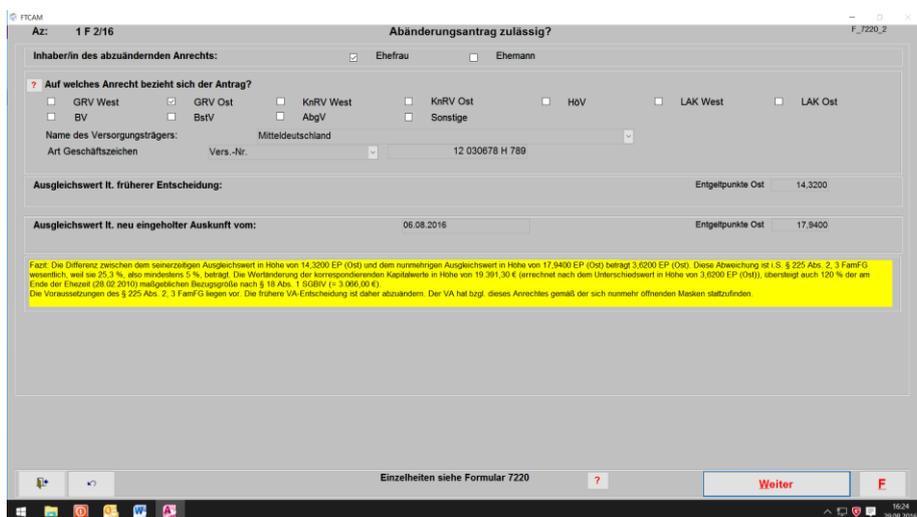


Sie landen auf der Maske F_7220_1.

1. Zulässigkeitsprüfung nach § 225 FamFG



Hier müssen Sie ankreuzen, wer Antragsteller ist (wegen der Mütterrente ist das in der Regel der Ehemann), das Datum des Antragsingangs und die Daten zur Scheidung eingeben und vor allem prüfen, ob für einen Ehegatten bereits eine Rente gezahlt ist. Wenn Sie das Fragezeichen im Fuss anklicken, erhalten Sie Informationen über die Rechtslage und die zu prüfenden Fragen. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske F_7280_2.



Auf der Maske F_7220_2 findet die Zulässigkeitsprüfung statt, die eigentliche Arbeitserleichterung für den Anwender. Dazu muss man hier nur eingeben, dass die Ehefrau ein Anrecht in der GRV Ost erworben hat, dass das Anrecht früher einen Ausgleichswert von 14,3200 EP Ost und der EP Ost Wert infolge der Mütterrente nunmehr 17,9400 EP Ost beträgt. In dem gelb unterlegten „Fazit“ erscheint den jeweils eingegebenen Daten entsprechend ein anderes Fazit, hier dass die Abänderung zulässig ist. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske für das abzuändernde Anrecht, hier GRV Ost Ehefrau.

2. Abänderung der VA Entscheidung bezüglich des einen Anrechts, das sich geändert hat

Im Gegensatz zur Abänderung nach § 51 VersAusglG erfolgt bei einer Abänderung nach § 225 FamFG keine Totalrevision des VA, weswegen auch nicht für alle Anrechte der Ehegatten neue VA Auskünfte einzuholen sind. Der neue VA wird der bereits ausgewerten Auskunft entsprechend durchgeführt. Die bekannten Daten werden daher automatisch in die nächste Maske GRV Ost Ehefrau übernommen, sodass auf dieser nichts mehr einzutragen ist.

The screenshot shows the 'GRV - allgemeine Rentenversicherung Ost' (EHEFRAU) form. It includes the following fields and data:

- Name der GRV auswählen: Mitteldeutschland
- Versicherungsnummer: 12 030678 H 789
- Datum der Auskunft: 06.08.2016
- Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein
- Ehezeitanteil: Entgeltpunkte Ost: 35,8800; Monatsrente: 865,78 €
- Ausgleichswert: Entgeltpunkte Ost: 17,9400; Monatsrente: 432,89 €; korresp. Kapitalwert: 36.099,45 €
- Red text: Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rententart abweichen.
- Ist das Anrecht nicht ausgleichsreif i.S. des § 19 VersAusglG? Ja Nein ?
- Ist wegen dieses Anrechts ein Antrag auf Abfindung nach § 23 VersAusglG gestellt worden? Ja Nein ?
- Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Buttons at the bottom: Einzelheiten siehe Formular, Weiter, E.

The screenshot shows the 'Unbilligkeit einzelner Anrechte' (F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig) form. It includes the following field:

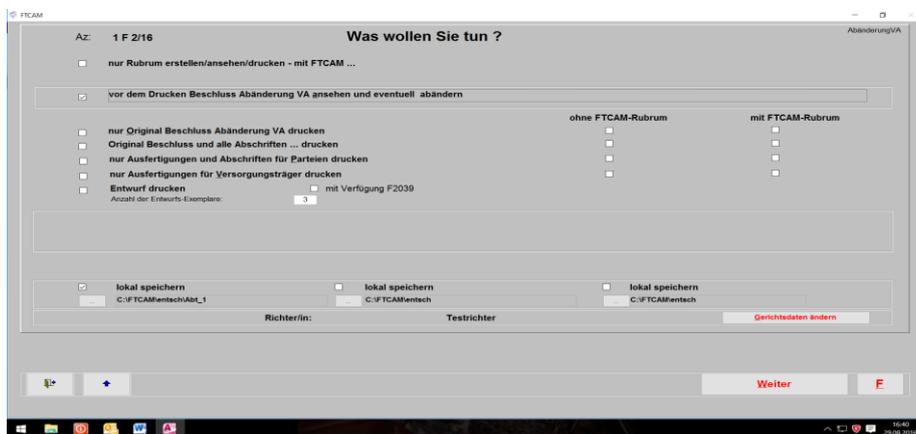
- Soll bzgl. einzelner Anrechte gem. § 27 VersAusglG grobe Unbilligkeit geprüft werden? Ja Nein

Buttons at the bottom: Weiter, E.

Auf der Maske F_GRV_Kto müssen Sie angeben, ob der Ehemann ein GRV Konto hat.



Wenn Sie auf der folgenden Maske „AbänderungVA“ die Voreinstellung bestätigen, wird in Sekundenschnelle der unterschriftsreife Entscheidungsentwurf hergestellt (s. unten [Anlage 6](#)).



Anlage 1 zu Teil II

Tenor

- I. Die am 01.01.1990 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Hannover (Heiratsregister Nummer 15/1990) geschlossene Ehe wird geschieden.
- II. Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 101089 M 123) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 5,5600 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Nord (Versicherungsnummer 11 111189 K 501), bezogen auf den 31.10.2011, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Nord (Versicherungsnummer 11 111189 K 501) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 1,7800 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 101089 M 123), bezogen auf den 31.10.2011, übertragen.

- III. Die elterliche Sorge für Sven Müller, geboren am 08.04.2008, wird der Mutter übertragen.

- IV. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Verfahrenswert wird wie folgt festgesetzt:

Scheidung:	8.430 EUR
Versorgungsausgleich:	2.166 EUR
Sorgerecht:	1.686 EUR
insgesamt:	<hr/> 12.282 EUR

Gründe

I. Scheidung

Gemäß § 38 Abs.4 Nr.2, Abs.5 Nr.1 FamFG bedarf dieser Verfahrensteil keiner Begründung, weil der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines der beteiligten Ehegatten widerspricht.

III. Versorgungsausgleich

Gemäß §§ 1587 BGB, 1 Abs. 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 01.01.1990 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 03.03.2013 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.01.1990 bis zum 28.02.2013. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte des Ehemannes:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 101089 M 123) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 11,1200 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 305,47 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5,5600 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 152,74 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 33.489,73 EUR.

Anrechte der Ehefrau:

Die Ehefrau hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord (Versicherungsnummer 11 111189 K 501) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 3,5600 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 97,79 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 1,7800 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 48,90 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 10.721,53 EUR.

2. Ausgleich der Anrechte

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 101089 M 123) und der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Nord (Versicherungsnummer 11 111189 K 501) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 5,5600 Entgeltpunkten zu Gunsten der Ehefrau zu übertragen. Ferner ist zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 1,7800 Entgeltpunkten zu Gunsten des Ehemannes zu übertragen.

III. Sorgerecht

Aus der Ehe der beteiligten Ehegatten ist das minderjährige Kind Sven Müller hervorgegangen.

Das Kind ist deutscher Staatsangehöriger und hatte im Zeitpunkt der Stellung des Sorgerechtsantrages seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland.

Die Mutter beantragt, ihr die elterliche Sorge für die Zeit nach der Scheidung zu übertragen.

Der Vater stimmt der beantragten Regelung zu.

Daher war dem Antrag stattzugeben und die elterliche Sorge gemäß § 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr.1 BGB der Mutter zu übertragen.

IV. Kosten und Verfahrenswert

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 150 FamFG. Danach tragen die Ehegatten die Gerichtskosten je zur Hälfte, jeder Ehegatte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf folgenden Grundlagen:

Ehescheidung:

Der Verfahrenswert ist gem. § 43 FamGKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen. Der Wert darf nicht unter 3.000 Euro und nicht über 1 Million Euro angenommen werden.

Das ergibt folgende Berechnung:

monatliches Nettoeinkommen des Ehemannes	2.150 EUR	
- monatliche Zahlungen auf Verbindlichkeiten	300 EUR	
+ monatliches Nettoeinkommen der Ehefrau	1.460 EUR	
- Pauschalabzug für Kinder	500 EUR	
= Ergebnis	2.810 EUR	
multipliziert mit 3		8.430 EUR

Versorgungsausgleich bei der Scheidung (§§ 6 - 19 VersAusglG):

Gemäß § 50 Abs. 1 S.1 FamGKG ist für jedes zu berücksichtigende Anrecht 10% des dreifachen gemeinsamen monatlichen Nettoeinkommens der Ehegatten ohne Ab- oder Zuschläge (h.M.: z.B. OLG München FamRZ 2012, 1973-1974) anzusetzen.

Das ergibt folgende Berechnung:

Dreifaches monatliches Nettoeinkommen:	10.830 EUR	
Anzahl der zu berücksichtigenden Anrechte: 2		
Verfahrenswert (10% des Einkommens pro Anrecht):		2.166 EUR

Sorgerecht:

Gemäß § 44 Abs. 2 FamGKG ist der Verfahrenswert im Regelfall auf 20 % des Wertes der Scheidungssache, höchstens auf 3.000 EUR festzusetzen. Das gilt auch dann, wenn mehrere Kinder betroffen sind.

Das ergibt folgende Berechnung:

20 % von 8.430 EUR (Verfahrenswert Scheidung)	<u>1.686 EUR</u>
---	------------------

Wert für das Verfahren insgesamt: 12.282 EUR

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß §§ 117, 58 – 69 FamFG statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht –Famliengericht- Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde kann sich sowohl gegen die Ehescheidung und alle mit ihr geregelten Folgesachen als auch nur gegen einzelne Folgesachenentscheidungen oder nur gegen die Ehescheidung richten. Soweit sich die Beschwerde allein gegen eine vermögensrechtliche Folgesache richtet, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt. Dies gilt allerdings nicht, soweit die Entscheidung über den Versorgungsausgleich angegriffen wird. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde durch einen Ehegatten kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat in Ehesachen und in Familienstreitsachen, das sind Unterhaltssachen und Güterrechtssachen, einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzureichen. In den übrigen Folgesachen soll die Beschwerde begründet werden.

Testrichter

Anlage 2 zu Teil III

Tenor

- I. Die am 01.01.1990 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Hannover (Heiratsregister Nr. 175) geschlossene Ehe wird geschieden.

- II. Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6,0000 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 0,5900 Entgeltpunkten (Ost) auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Kali Chemie AG (Az: 123) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 4.700,00 EUR nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) begründet. Der Versorgungsträger des Ehemannes wird verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 3,80 % p.a. ab dem 01.03.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an den Versorgungsträger der Ehefrau zu zahlen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Barmenia AG (Az: 555) wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) begründet. Der Versorgungsträger des Ehemannes wird verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 2,90 % p.a. ab dem 01.03.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an den Versorgungsträger der Ehefrau zu zahlen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 5,9000 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 4,3000 Versorgungspunkten nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) begründet. Der Versorgungsträger der Ehefrau wird verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 3,80 % p.a. ab dem 01.03.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an den Versorgungsträger des Ehemannes zu zahlen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutscher Ring (Az: 689) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 5.000,00 EUR nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Hinsichtlich des von der Ehefrau bei dem Versorgungsträger R + V (Az: 999) in der Ehezeit erworbenen Anrechts findet kein Wertausgleich statt.

III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Verfahrenswert wird wie folgt festgesetzt:

Scheidung:	8.430 EUR
Versorgungsausgleich:	<u>10.830 EUR</u>
insgesamt:	19.260 EUR

Gründe

I. Scheidung

Gemäß § 38 Abs.4 Nr.2, Abs.5 Nr.1 FamFG bedarf dieser Verfahrensteil keiner Begründung, weil der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines der beteiligten Ehegatten widerspricht.

II. Versorgungsausgleich

Gemäß §§ 1587 BGB, 1 Abs. 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 01.01.1990 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 01.03.2013 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.01.1990 bis zum

28.02.2013. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte des Ehemannes:

M1:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 12,0000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 336,84 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 6,0000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 168,42 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 38.636,51 EUR.

M2:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) ein angleichungsdynamisches Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 1,1800 Entgeltpunkte (Ost), was einer Monatsrente von 29,41 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 0,5900 Entgeltpunkten (Ost) vor, was einer Monatsrente von 14,71 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 3.228,74 EUR.

M3:

Der Ehemann hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Kali Chemie AG (Az: 123) Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung erworben. Das Anrecht ist unverfallbar. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 9.400,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 4.700,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007.

M4:

Der Ehemann hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Allianz AG (Az: 4444) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 12.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 6.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine externe Teilung zu erfolgen.

M5:

Der Ehemann hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Barmenia AG (Az: 555) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 2.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine externe Teilung zu erfolgen.

Anrechte der Ehefrau:

F1:

Die Ehefrau hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 11,8000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 331,23 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5,9000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 165,62 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 37.992,57 EUR.

F2:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) ein Anrecht aus einer Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben. Das Anrecht ist unverfallbar. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 8,6000 Versorgungspunkte. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 4,3000 Versorgungspunkten vor. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 5.800,00 EUR. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung.

F3:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Allianz AG (Az: 6666) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 2.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine externe Teilung zu erfolgen.

F4:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Deutscher Ring (Az: 689) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 10.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

F5:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers R + V (Az: 999) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 1.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 500,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Ausgleich der Anrechte

M1 und F1:

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) und der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Da die beiden Anrechte i.S. § 18 Abs. 1 VersAusglG gleichartig sind, ist insoweit gemäß § 18 Abs. 1, 3 VersAusglG die Differenz der korrespondierenden Kapitalwerte (§ 47 VersAusglG) maßgeblich. Diese beträgt 38.636,51 EUR - 37.992,57 EUR = 643,94 EUR. Sie ist zwar im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil sie nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht die Anrechte in Ausübung des eingeräumten Ermessens in Anwendung der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 189 ff., FamRZ 2012, 192 ff. und FamRZ 2012, 277 ff.; vgl. auch Wick FuR 2012, 230-235) gleichwohl aus. Denn durch die Übertragung der Anrechte entsteht für die Versorgungsträger kein so unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes rechtfertigt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen die sie betreffenden Entscheidungen ohnehin auf ihre Gesetzmäßigkeit. Die computertechnische Umbuchung der Entgeltpunkte stellt dazu keinen wesentlichen Mehraufwand dar. Durch die Durchführung des Versorgungsausgleichs entstehen auch keine für die Versorgungsträger unzumutbaren geringfügigen Splitterversorgungen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 6,0000 Entgeltpunkten zu Gunsten der Ehefrau zu übertragen. Ferner ist zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 5,9000 Entgeltpunkten zu Gunsten des Ehemannes zu übertragen.

M2:

Der Ausgleich des Anrechtes des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Da die Ehefrau über kein gleichartiges Anrecht im Sinne von § 18 Abs. 1 VersAusglG verfügt, ist für die Bagatellprüfung dieses Anrechts des Ehemannes gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG auf den korrespondierenden Kapitalwert des Anrechts im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG abzustellen. Unerheblich ist, dass die Ehefrau Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung oder Anrechte in der knappschaftlichen Versicherung oder aus der Höherversicherung hat, da diese nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 192-197) nicht gleichartig sind. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 3.228,74 EUR, ist also im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil er nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens in Anwendung der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 189 ff., FamRZ 2012, 192 ff. und FamRZ 2012, 277 ff.; vgl. auch Wick FuR 2012, 230-235) gleichwohl aus. Denn der Verwaltungsaufwand, der mit der einmaligen Umbuchung zwischen den bestehenden Versicherungskonten der Ehegatten entsteht, ist für den Versorgungsträger so gering, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 0,5900 Entgeltpunkten (Ost) zu Gunsten der Ehefrau zu übertragen.

M4 und F3:

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) sowie der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Der Ausgleich des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung stattzufinden, weil der Versorgungsträger des Ehemannes dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 6.000,00 EUR den Wert in Höhe von 6.468,00 EUR (= 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) zu begründen. Es war ferner anzuordnen, dass der zu zahlende Kapitalbetrag zu verzinsen ist, und zwar vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, nicht jedoch darüber hinaus (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773, 777; hinsichtlich Zinsdauer a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 791). Für den Zinsbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag nach Ehezeitende maßgeblich. Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung stattzufinden, weil der Versorgungsträger der Ehefrau dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR den Wert in Höhe von 6.468,00 EUR (= 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) zu begründen. Es war ferner anzuordnen, dass der zu zahlende Kapitalbetrag zu verzinsen ist, und zwar vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, nicht jedoch darüber hinaus (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773, 777; hinsichtlich Zinsdauer a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 791). Für den Zinsbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag nach Ehezeitende maßgeblich.

M3:

Der Ausgleich des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Kali Chemie AG (Az: 123) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007 zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 240,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 120,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Der Ausgleich ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Kali Chemie AG (Az: 123) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 4.700,00 EUR nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007, bezogen auf den 28.02.2013, zu übertragen.

M5:

Der Ausgleich des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Barmenia AG (Az: 555) hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung stattzufinden, weil der Versorgungsträger des Ehemannes dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR den Wert in Höhe von 6.468,00 EUR (= 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Da die Ehefrau über kein gleichartiges Anrecht im Sinne von § 18 Abs. 1 VersAusglG verfügt, ist für die Bagatellprüfung dieses Anrechts des Ehemannes gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG auf den Ausgleichswert des Anrechts im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG abzustellen. Der Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR ist im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil er nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens gleichwohl aus. Denn der Verwaltungsaufwand ist für den Versorgungsträger so gering, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Barmenia AG (Az: 555) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) zu begründen. Es war ferner anzuordnen, dass der zu zahlende Kapitalbetrag zu verzinsen ist, und zwar vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, nicht jedoch darüber hinaus (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773, 777; hinsichtlich Zinsdauer a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 791). Für den Zinsbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag nach Ehezeitende maßgeblich.

F2:

Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 200,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 100,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Der Ausgleich ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 4,3000 Versorgungspunkten nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung, bezogen auf den 28.02.2013, zu übertragen.

F4:

Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutscher Ring (Az: 689) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 200,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 100,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 Vers-

AusglG berechtigt. Der Ausgleich ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutscher Ring (Az: 689) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 5.000,00 EUR nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bezogen auf den 28.02.2013, zu übertragen.

F5:

Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger R + V (Az: 999) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 100,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 50,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Da der Ehemann über kein gleichartiges Anrecht im Sinne von § 18 Abs. 1 VersAusglG verfügt, ist für die Bagatellprüfung dieses Anrechts der Ehefrau gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG auf den Ausgleichswert des Anrechts im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG abzustellen. Der Ausgleichswert in Höhe von 500,00 EUR ist im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil er nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens nicht aus. Denn der Verwaltungsaufwand ist für den Versorgungsträger so groß, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes rechtfertigt.

III. Kosten und Verfahrenswert

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 150 FamFG. Danach tragen die Ehegatten die Gerichtskosten je zur Hälfte, jeder Ehegatte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf folgenden Grundlagen:

Ehescheidung:

Der Verfahrenswert ist gem. § 43 FamGKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen. Der Wert darf nicht unter 3.000 Euro und nicht über 1 Million Euro angenommen werden.

Das ergibt folgende Berechnung:

monatliches Nettoeinkommen des Ehemannes	2.150 EUR	
- monatliche Zahlungen auf Verbindlichkeiten	300 EUR	
+ monatliches Nettoeinkommen der Ehefrau	1.460 EUR	
- Pauschalabzug für Kinder	500 EUR	
= Ergebnis	2.810 EUR	
multipliziert mit 3		8.430 EUR

Versorgungsausgleich bei der Scheidung (§§ 6 - 19 VersAusglG):

Gemäß § 50 Abs. 1 S.1 FamGKG ist für jedes zu berücksichtigende Anrecht 10% des dreifachen gemeinsamen monatlichen Nettoeinkommens der Ehegatten ohne Ab- oder Zuschläge (h.M.: z.B. OLG München FamRZ 2012, 1973-1974) anzusetzen.

Das ergibt folgende Berechnung:

Dreifaches monatliches Nettoeinkommen:	10.830 EUR	
Anzahl der zu berücksichtigenden Anrechte: 10		
Verfahrenswert (10% des Einkommens pro Anrecht):		<u>10.830 EUR</u>

Wert für das Verfahren insgesamt: 19.260 EUR

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß §§ 117, 58 – 69 FamFG statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht –Famliengericht- Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde kann sich sowohl gegen die Ehescheidung und alle mit ihr geregelten Folgesachen als auch nur gegen einzelne Folgesachenentscheidungen oder nur gegen die Ehescheidung richten. Soweit sich die Beschwerde allein gegen eine vermögensrechtliche Folgesache richtet, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt. Dies gilt allerdings nicht, soweit die Entscheidung über den Versorgungsausgleich angegriffen wird. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde durch einen Ehegatten kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat in Ehesachen und in Familienstreitsachen, das sind Unterhaltssachen und Güterrechtssachen, einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzureichen. In den übrigen Folgesachen soll die Beschwerde begründet werden.

Testrichter

Anlage 3 zu Teil IV

Tenor

- I. Die am 01.01.1990 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Hannover (Heiratsregister Nummer 15/1990) geschlossene Ehe wird geschieden.

- II. Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 091269 K 345) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6,2000 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 040971 K 678), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 040971 K 678) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 3,6050 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 091269 K 345), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

- III. Die elterliche Sorge für Yasmin Özer, geboren am 03.04.2003, und Imru Özer, geboren am 06.08.2005, wird der Mutter übertragen.

- IV. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe

I. Scheidung

Die Ehegatten haben am 01.01.1990 die Ehe miteinander geschlossen.

Der Scheidungsantrag wurde dem Ehemann am 01.03.2013 zugestellt.

Die Ehegatten waren zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages Angehörige des Staates Türkei.

Die Ehefrau beantragt, die Ehe zu scheiden.

Der Ehemann stimmt der Scheidung zu.

Die Ehegatten haben am 15.01.1990 durch notarielle Vereinbarung eine Rechtswahl zum anwendbaren Scheidungsrecht getroffen. Sie hatten zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Vereinbarung erfüllt die Formerfordernisse der Artikel 7 Verordnung (EU) Nummer 1259/2010 (Rom III-VO), 46d Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das weitere schriftliche Beteiligteinvorbringen und die Feststellungen zu gerichtlichem Protokoll, verwiesen.

Das angerufene Gericht ist gemäß Artikel 3 der EG Verordnung Nummer 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (EuEheVO II) international zuständig, weil beide Ehegatten im Zeitraum zwischen Zu-

stellung des Scheidungsantrages und letzter mündlicher Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten.

Da dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet worden ist, richtet sich das anzuwendende Recht gemäß Artikel 4, 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 (Rom III-VO) nach dieser Verordnung und nicht mehr nach Artikel 14, 17 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Ehegatten haben vereinbart, dass für die Ehescheidung das Recht des Staates Türkei gelten soll.

Zum Zeitpunkt der Rechtswahl waren beide Ehegatten Angehörige des Staates Türkei.

Die getroffene Rechtswahl ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 c, 6, 7 Rom III-VO zulässig.

Es gilt das türkische Zivilgesetzbuch 4721 vom 22.11.2001 (ZGB; abgedruckt in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, Kap. III.B.3.; Stand 15.03.2013 und in Rieck, Ausländisches Familienrecht, Türkei, Stand April 2009, Rn 16; Odendahl, StAZ 2002,100; Özen, Die Scheidungsgründe im türkischen Zivilgesetzbuch, Studien zum vergleichenden und internationalen Recht, Band 167).

Die Ehe ist gemäß Artikel 166 Absatz 1,3 ZGB zu scheiden, weil die eheliche Gemeinschaft so zerrüttet ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. Dies folgt daraus, dass beide Ehegatten bei ihrer persönlichen Anhörung erklärt haben, dass sie geschieden werden wollen. Nach Überzeugung des Gerichts sind die Willenserklärungen der Ehegatten freiwillig abgegeben worden. Die Ehe hat mindestens ein Jahr gedauert.

Nach Ansicht des Gerichts ist die weitere Voraussetzung des § 166 Absatz 3 ZGB (Vorlage einer Vereinbarung über die wirtschaftlichen Folgen und bezüglich der Kinder) formelles Recht, das von einem deutschen Gericht nicht zu beachten ist.

II. Versorgungsausgleich

Die internationale Zuständigkeit folgt aus § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Das Scheidungsverfahren ist nach dem 28.01.2013 eingeleitet worden.

Gemäß Art. 17 Absatz 3 EGBGB findet ein Versorgungsausgleich von Amts wegen in diesem Verfahren nicht statt. Denn die Ehescheidung richtet sich nicht nach deutschem Recht.

Der Versorgungsausgleich findet jedoch auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht statt, da einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat und die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Gemäß §§ 1587 Bürgerliches Gesetzbuch, 1 Absatz 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Absatz 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 01.01.1990 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am

01.03.2013 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.01.1990 bis zum 28.02.2013. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte des Ehemannes:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 091269 K 345) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 12,4000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 348,07 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 6,2000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 174,04 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 39.924,40 EUR.

Anrechte der Ehefrau:

Die Ehefrau hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 040971 K 678) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 7,2100 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 202,38 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 3,6050 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 101,19 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 23.214,11 EUR.

2. Ausgleich der Anrechte

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 091269 K 345) und der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 040971 K 678) hat gemäß § 10 Absatz 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 6,2000 Entgeltpunkten zu Gunsten der Ehefrau zu übertragen. Ferner ist zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 3,6050 Entgeltpunkten zu Gunsten des Ehemannes zu übertragen.

III. Sorgerecht

Aus der Ehe der beteiligten Ehegatten sind die minderjährigen Kinder Yasmin Özer und Imru Özer hervorgegangen.

Die Kinder haben ihren ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland und sind Angehörige des Staates Türkei.

Die Mutter beantragt, ihr die elterliche Sorge für die Zeit nach der Scheidung zu übertragen.

Der Vater stimmt der beantragten Regelung zu.

Das angerufene Gericht ist international zuständig.

Dies folgt aus Artikel 1 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes Minderjähriger vom 05.10.1961 (MSA), da die gemeinsamen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und Staatsangehörige der Türkei sind, also eines Staates, in dem weder die Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nummer 1347/2000 (EuEheVO II) noch das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996 (KSÜ) gelten.

Da die Türkei Vertragsstaat des MSA ist, gelten daher weiter die Zuständigkeitsregeln dieser Vereinbarung. Sie verdrängen diejenigen der EuEheVO II und des KSÜ.

Die Regelung des Sorgerechts richtet sich gemäß Artikel 2, 13 MSA nach deutschem Recht, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Nach Artikel 3 MSA ist allerdings ein Gewaltverhältnis, das nach dem innerstaatlichen Recht des Staates besteht, dem der Minderjährige angehört, zu beachten.

Ein solches Gewaltverhältnis liegt vor, wenn das Heimatrecht für die Zeit nach der Scheidung kraft Gesetzes eine Sorgerechtsregelung trifft.

Nach Artikel 11,335 des türkischen Zivilgesetzbuches Nummer 4721 vom 22.11.2001 (abgedruckt in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, Kap. III.B.3., Stand 15.01.2013 und bei Rieck, Ausländisches Familienrecht, Türkei, Stand April 2009, Rn 16) stehen die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der elterlichen Sorge.

Nach Artikel 182 Absatz 1 regelt das Gericht mit dem Scheidungsurteil die Rechte der Eltern und ihrer persönlichen Beziehungen zu dem Kind.

Demnach gibt es kein Gewaltverhältnis kraft Gesetzes. Es ist eine Sorgerechtsregelung nach deutschem Recht zu treffen.

Daher war dem Antrag stattzugeben und die elterliche Sorge gemäß § 1671 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch der Mutter zu übertragen.

IV. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 150 FamFG. Danach tragen die Ehegatten die Gerichtskosten je zur Hälfte, jeder Ehegatte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß §§ 117, 58 – 69 FamFG statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht –Familiengericht- Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde kann sich sowohl gegen die Ehescheidung und alle mit ihr geregelten Folgesachen als auch nur gegen einzelne Folgesachenentscheidungen oder nur gegen die Ehescheidung richten. Soweit sich die Beschwerde allein gegen eine vermögensrechtliche Folgesache richtet, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt. Dies gilt allerdings nicht, soweit die Entscheidung über den Versorgungsausgleich angegriffen wird. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde durch einen Ehegatten kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat in Ehesachen und in Familiestreitsachen, das sind Unterhaltssachen und Güterrechtssachen, einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzureichen. In den übrigen Folgesachen soll die Beschwerde begründet werden.

Testrichter

Anlage 4 zu Teil V

Hannover, 18.01.2014

Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts
- Familiengericht – Hannover
1 F 1112/13

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Testrichter
- gemäß §§ 113 FamFG, 159 ZPO ohne Protokollführer -

In der Ehesache

Carola Müller gegen Franz Müller

erschieden bei Aufruf:

Antragstellerin:
Carola Müller, geb. Meier
Verfahrensbevollmächtigte Antragstellerin:
Rechtsanwältin Jutta Schilling
Antragsgegner:
Franz Müller

Die Verfahrensbevollmächtigte der Ehefrau beantragte,
der Ehefrau Verfahrenskostenhilfe zu gewähren und sie beizuordnen.

Der aus der Anlage ersichtliche **B e s c h l u s s** betreffend Verfahrenskostenhilfe für die Ehefrau wurde verkündet.

Der Gegenseite wurde eine beglaubigte Abschrift des Scheidungsantrags ausgehändigt. Sie verzichtete auf die Einhaltung von Ladungs- und Einlassungsfristen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Ehefrau beantragte, die Ehe zu scheiden.

Der Ehemann stimmte der Scheidung zu.

Beide Ehegatten wurden gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 FamFG angehört.

Die Ehegatten erklärten, sie seien deutsche Staatsangehörige.

Beide Ehegatten erklärten, sie seien nicht bereit, die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen. Sie lebten seit mindestens einem Jahr voneinander getrennt.

Der Versorgungsausgleich wurde erörtert.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Mutter beantragte,
ihrer Mandantin das Sorgerecht zu übertragen.

Der Vater erklärte, dem Sorgerechtsantrag der Mutter werde zugestimmt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Ehegatten folgenden Vergleich:

- Der Wortlaut ergibt sich aus der mit Datum vom 18. 01 2014 versehenen Anlage zu diesem Protokoll - v.u.g.

Nach Herstellung der Öffentlichkeit wurde der aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche **B e s c h l u s s** betreffend die Ehescheidung, bzgl. des Versorgungsausgleichs durch Bezugnahme auf die Beschlussformel (§ 142 Abs. 3 FamFG), im Übrigen durch Vorlesen der Beschlussformel verkündet.

Testrichter

Anlage zum Protokoll vom 18.01.2014

B e s c h l u s s

In der Ehesache
Carola Müller gegen Franz Müller
hat das Amtsgericht Hannover - Familiengericht -
in der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2014
durch den Richter am Amtsgericht Testrichter
b e s c h l o s s e n:

Der Ehefrau wird Verfahrenskostenhilfe gewährt.

Sie braucht vorläufig die gewährte Verfahrenskostenhilfe nicht zurückzahlen, sich also vorläufig nicht mit Ratenzahlungen oder Vermögenseinsatz an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen. Für den Fall, dass sich binnen vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens die maßgeblichen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, bleibt eine Abänderung dieses Beschlusses zum Nachteil oder zum Vorteil des VKH - Berechtigten vorbehalten.

Ihr wird Rechtsanwältin Jutta Schilling beigeordnet.

Dieser Beschluss erstreckt sich auf das gesamte Scheidungs-Verbundverfahren einschließlich aller anhängigen Folgesachen sowie auf einen evtl. in diesem Verfahren abgeschlossenen Vergleich.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, einzulegen oder zu richten an: Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die sofortige Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Verfahrenskostenhilfe verneint hat.

Testrichter

Anlage 5 zu Teil VI A.

- I. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in dem Urteil des Amtsgericht Hannover (Az.: 1 F 122/08) vom 03.05.2008 wird mit Wirkung ab 01.05.2016 wie folgt abgeändert:

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 5,1500 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 7,9250 Entgeltpunkten (Ost) auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

- II. Die Gerichtskosten werden zwischen den beteiligten Ehegatten geteilt, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- III. Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf: 1.120 €.

Gründe

Die am 16.07.2000 geschlossene Ehe der betroffenen Ehegatten wurde durch Entscheidung vom 03.05.2008 geschieden. Die geschiedenen Ehegatten werden in diesem Beschluss trotz der Ehescheidung aus Gründen der besseren Darstellung als Ehemann bzw. Ehefrau bezeichnet.

Der Versorgungsausgleich wurde durch die im Tenor zitierte Entscheidung geregelt.

Der Ehemann beantragt mit einem am 01.04.2016 bei Gericht eingegangenen Schreiben gemäß § 51 VersAusglG eine Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich.

Zulässigkeit des Abänderungsantrages

Der Antrag ist gemäß §§ 52 Abs. 1 VersAusglG, 226 FamFG zulässig.

Einer der Ehegatten bezieht eine Altersversorgung.

Gemäß § 51 Abs. 1 VersAusglG ändert das Gericht einen nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab. Wesentlich ist eine Änderung gemäß § 51 Abs. 2 VersAusglG bereits dann, wenn die Voraussetzungen nach § 225 Abs. 2, 3 FamFG nur hinsichtlich des Ausgleichswerts eines Anrechts vorliegen. Die Wertänderung muss danach mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts eines Anrechts betragen (sog. relative Wertgrenze) und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigen (sog. absolute Wertgrenze), § 225 Abs. 3 FamFG.

Für die Bewertung der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die maßgebliche Wertgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht durch 1 % des Rentenwertes, sondern durch 120 % des korrespondierenden Kapitalwertes maßgebend. Bezugsgröße bei den Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nämlich nicht eine monatliche Rente, sondern Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost). Die absolute Wertgrenze wird deswegen durch 120 % des korrespondierenden Kapitalwertes

bestimmt (OLG Frankfurt NJW - RR 2014, 450 unter Bezugnahme auf BGH FamRZ 2012, 192). Bei der Prüfung der absoluten Wertgrenze ist dies wegen der unterschiedlichen Bezugsgrößen, die nicht deckungsgleich sind, zu berücksichtigen.

Dem von der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland erworbenen Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) wurde als Ehezeitanteil eine monatliche Rente in Höhe von 320,00 € zugrunde gelegt. Der Ausgleichswert im Sinne des jetzt geltenden Rechtes betrug die Hälfte dieses Betrages, also 160,00 €. Nach der für dieses Anrecht bei dem zuständigen Versorgungsträger neu eingeholten Auskunft vom 25.07.2016 beträgt der Ausgleichswert nunmehr monatlich 182,99 €.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem seinerzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 160,00 € und dem nunmehrigen Ausgleichswert in Höhe von 182,99 € beträgt 22,99 €. Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 14,4 %, also mindestens 5 %, beträgt und weil sie den am 31.12.2007 (Ende der Ehezeit) gemäß § 18 SGBIV maßgeblichen Wert in Höhe von 2.940,00 €, bezogen auf den korrespondierenden Kapitalwert in Höhe von 5.027,27 €, übersteigt.

Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 52 Abs. 1 VersAusglG i.V. mit § 226 Abs. 4 FamFG).

Versorgungsausgleich auf der Basis der neu eingeholten Auskünfte

Es hat daher auf der Basis der neu eingeholten Auskünfte bzgl. aller Anrechte der Ehegatten ein völlig neuer Versorgungsausgleich nach dem seit dem 01.09.2009 geltenden Recht stattzufinden (§ 51 Abs. 1 VersAusglG).

Gemäß §§ 1587 BGB, 1 Abs. 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 16.07.2000 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 02.01.2008 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.07.2000 bis zum 31.12.2007. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte des Ehemannes:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 10,3000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 273,57 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5,1500 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 136,79 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 30.220,78 €.

Anrechte der Ehefrau:

Die Ehefrau hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789) ein angleichungsdynamisches Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 15,8500 Entgeltpunkte (Ost), was einer Monats-

rente von 365,98 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 7,9250 Entgeltpunkten (Ost) vor, was einer Monatsrente von 182,99 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 40.014,44 €.

2. Ausgleich der Anrechte

Der Ausgleich des Anrechtes des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 5,1500 Entgeltpunkten zu Gunsten der Ehefrau auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Der Ausgleich des Anrechtes der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 7,9250 Entgeltpunkten (Ost) zu Gunsten des Ehemannes auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Der Verfahrenswert war als Regelfallbewertung gemäß § 50 Abs. 1 S.1 FamGKG wie folgt festzusetzen:

Gesamtnettoeinkommen der Ehegatten in 3 Monaten =	5.600 €
10 % hiervon =	560 €
x 2 (Anzahl der Anrechte) =	1.120 €

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. In Versorgungsausgleichssachen ist die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Testrichter

Anlage 6 zu Teil VI B.

- I. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich vom 05.05.2010 (Amtsgericht Hannover - Az.: 1 F 27/10 -) wird bezüglich des nachfolgend bezeichneten Anrechts der Ehefrau mit Wirkung ab 01.07.2016 wie folgt abgeändert:

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 12 030678 H 789) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) auf ein für ihn durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu errichtendes Versicherungskonto, bezogen auf den 28.02.2010, übertragen.

- II. Die Gerichtskosten werden zwischen den beteiligten Ehegatten geteilt, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die am 15.01.1990 geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wurde durch Entscheidung vom 05.05.2010 (Amtsgericht Hannover - 1 F 27/10 -) geschieden.

Die geschiedenen Ehegatten werden in diesem Beschluss trotz der Ehescheidung aus Gründen der besseren Darstellung als Ehemann bzw. Ehefrau bezeichnet.

Der Scheidungsantrag wurde am 02.03.2010 gestellt. Die Ehezeit endete also gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG am 28.02.2010.

Der Versorgungsausgleich wurde durch die im Tenor zitierte Entscheidung nach der ab dem 01.09.2009 geltenden Rechtslage geregelt.

Der Ehemann beantragt mit einem am 02.06.2016 bei Gericht eingegangenen Schreiben eine Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich, und zwar in Bezug auf das Anrecht der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (Vers.-Nr.: 12 030678 H 789). Der Ehemann besitzt kein Konto bei der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Antrag ist gemäß § 225 Abs. 1 FamFG zulässig, weil es sich bei dem abzuändernden Anrecht um ein solches im Sinne des § 32 VersAusglG handelt. Auch die Voraussetzungen des § 226 Abs. 2 FamFG sind erfüllt. Einer der Ehegatten bezieht eine Altersversorgung.

Die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2, 3 FamFG sind ebenfalls erfüllt. In der früheren Entscheidung wurde dem in der Antragsschrift angegebenen Anrecht ein Ausgleichswert in Höhe von 14,3200 Entgeltpunkten (Ost) zugrunde gelegt. Nach der für dieses Anrecht bei dem zuständigen Versorgungsträger neu eingeholten Auskunft vom 06.08.2016 beträgt der Ausgleichswert nunmehr 17,9400 Entgeltpunkte (Ost).

Eine wesentliche Wertänderung des Anrechts im Sinne von § 225 Abs. 2, 3 FamFG liegt vor, wenn die Wertänderung sowohl mindestens 5% des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts als auch bei einer Rente als Bezugsgröße 1 % bzw. bei einer sonstigen Bezugsgröße 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV übersteigt.

Die Differenz zwischen dem seinerzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 14,3200 Entgeltpunkten (Ost) und dem nunmehrigen Ausgleichswert in Höhe von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) beträgt 3,6200 Ent-

geltpunkte (Ost). Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 25,3 %, also mindestens 5 %, beträgt. Die Wertänderung der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 19.391,30 € (errechnet nach dem Unterschiedswert in Höhe von 3,6200 Entgeltpunkten (Ost)), übersteigt auch 120 % der am Ende der Ehezeit (28.02.2010) maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV (= 3.066,00 €).

Da der Abänderungsantrag zulässig ist, hat gemäß § 225 FamFG eine Abänderung der getroffenen Entscheidung stattzufinden. Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 52 Abs. 1 VersAusglG i.V. mit § 226 Abs. 4 FamFG).

Die Ehefrau hat nach der neu eingeholten Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 12 030678 H 789) ein angleichungsdynamisches Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 35,8800 Entgeltpunkte (Ost), was einer Monatsrente von 865,78 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) vor, was einer Monatsrente von 432,89 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 96.099,45 €.

Der Ausgleich des Anrechtes der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 12 030678 H 789) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechtes der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) zu Gunsten des Ehemannes auf ein für ihn durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu errichtendes Versicherungskonto, bezogen auf den 28.02.2010, übertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. In Versorgungsausgleichssachen ist die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Testrichter